Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 10.04.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/10014 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll das EnWG geändert werden, um den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für eine nationale Wasserstoffinfrastruktur zu schaffen. Insbesondere soll ein hoher Anteil von gegenüber dem Neubau deutlich effizienteren Umstellungen vorhandener Leitungsinfrastruktur ermöglicht werden, um die Investitionskosten der Wasserstoffinfrastruktur möglichst gering zu halten. Mit den Regelungen des Gesetzentwurfs wird auch die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie umgesetzt. Aufbauend auf der geplanten Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes als erste Stufe enthält der vorliegende Gesetzentwurf die zweite Stufe zur Entwicklung eines Wasserstoffnetzes für die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs. Ziel ist es, über das Wasserstoff-Kernnetz hinaus weitere Wasserstoffverbraucher und -erzeuger sowie Wasserstoffspeicher anzubinden und ein flächendeckendes, vermaschtes Wasserstoffnetz aufzubauen. Hierzu soll zeitnah eine umfassende, turnusmäßige Netzentwicklungsplanung für Wasserstoff im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeführt werden.

Gleichzeitig enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes. Das künftige Wasserstoff-Kernnetz soll grundsätzlich vollständig über Netzentgelte finanziert werden. Um das Amortisationsrisiko abzusichern, wird ein Amortisationskonto mit einer subsidiären Absicherung durch den Bund geschaffen.

In den Ausschussberatungen und der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen wurde deutlich, dass unter anderem Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Regelungen zum Amortisationskonto, für die spätere planerische Inbetriebnahme von Kernnetzprojekte, zum Insolvenzrisiko, zur Systementwicklungsstrategie und zur Beteiligung unabhängiger Gutachter erforderlich sind.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf wurde durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP insbesondere dahingehend geändert und

ergänzt, dass Regelungen zur kontoführenden Stelle und zum Amortisationskonto geändert wurden, das Insolvenzrisiko von den Kernnetz-Betreibern auf die Bundesrepublik Deutschland verlagert wurde, eine zeitliche Flexibilität für den Hochlauf des Kernnetzes ermöglicht wurde, eine größere Systementwicklungsstrategie verankert und die Bundesnetzagentur (BNetzA) verpflichtet wurde, unabhängige Gutachter bei der Genehmigung der Netzentwicklungsplanung zu hören.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Zum Gesetzentwurf keine. Dabei wurden vor allem andere Möglichkeiten der Finanzierung geprüft, aber aus Gründen der Umsetzbarkeit und der Wirtschaftlichkeit verworfen.

Annahme des Entschließungsantrags der Fraktion der CDU/CSU.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Umsetzung der Regelungen zu Artikel 1 Nummer 1 bis 13 fallen jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von 4 927 928 Euro an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmittel bei der Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 finanziert werden.

Das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz basierend auf einem Amortisationskonto (Artikel 1 Nummer 14) ermöglicht es, die Netzinfrastruktur grundsätzlich vollständig über Netzentgelte zu finanzieren.

Sofern ab dem Jahr 2035 partielle Zuschüsse in das Amortisationskonto aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) vorgenommen werden sollten, sind diese im Wirtschafts- und Finanzplan des Klima- und Transformationsfonds (KTF) im entsprechenden Jahr zu veranschlagen.

Auch eventuelle Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte im Fall einer Übertragung des Eigentums am Wasserstoff-Kernnetzes an den Bund nach § 28s Absatz 4 sind nur im Fall einer Kündigung bzw. des Greifens der staatlichen Absicherung denkbar. Daher sind diese mit der Kündigungsentscheidung nach § 28r Absatz 7 im entsprechenden Haushaltsjahr in Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung vorhandenen kalkulatorischen Restwerte des Wasserstoff-Kernnetzes abzüglich des Selbstbehalts zu veranschlagen.

Wenn auf dem Amortisationskonto zum Beendigungszeitpunkt ein Fehlbetrag verbleiben sollte, ist dieser aufgrund der staatlichen Absicherung vom Bund nach § 28s Absatz 1 auszugleichen. Dadurch wird auch die vom Bund beauftragte kontoführende Stelle von den Kosten und Risiken des Zuweisungsgeschäfts der Führung des Amortisationskontos freigestellt.

Der unter E.3 enthaltene und unter Vorgabe 4.c des Gesetzentwurfs näher erläuterte Mehrbedarf an Personalmitteln bei der Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 finanziert bzw. gegenfinanziert werden.

Durch die Umsetzung der Regelung zu Artikel 1 Nummer 15 bis 19 fallen keine Haushaltsausgaben an.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind durch die Umsetzung der Regelungen nicht betroffen.

Ob sich aus den vorgeschlagenen Änderungen weitere Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

E. Erfüllungsaufwand

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf. Ob sich aus den vorgeschlagenen Änderungen weiterer Erfüllungsaufwand ergibt, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Vorgabe "Antrag auf Herausgabe von Daten zur Netztopologie und des Netzmodells" ergibt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 4,5 Stunden. Sachkosten fallen nicht an.

Mit Blick auf das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz (Artikel 1 Nummer 14) entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Infolge der Neuregelungen ergibt sich für die Wirtschaft eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von + 1 415 520 Euro.

Davon entfallen + 120 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Weiterhin entsteht einmaliger Aufwand von insgesamt + 2 125 160 Euro, davon + 258 000 Euro der Kategorie Anpassung von Organisationsstrukturen und + 1 867 160 Euro der Kategorie Sonstiges.

Der entstandene Erfüllungsaufwand wird in Bezug auf die "One in, one out"-Regel zu einem späteren Zeitpunkt ausgeglichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Regelungen entsteht auf Bundesebene ein einmaliger Erfüllungsaufwand von $+39\,400$ Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand von $+3\,139\,315$ Euro. Bei den Ländern und Gemeinden entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von $+\,200$ Euro.

F. Weitere Kosten

Das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz hat Einfluss auf die Höhe der Netzentgelte, die von den Nutzern gezahlt werden. Es ermöglicht über den gesamten Zeitraum der Laufzeit des Amortisationskonto bis 2055 ein Netzentgelt, das den Hochlauf des Wasserstoffmarktes nicht hemmt. Dabei wird das zu zahlende Netzentgelt in einer ersten Phase des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes deutlich unter dem kostendeckenden Entgelt, in einer zweiten Phase über diesem liegen. Bei dieser intertemporalen Entgeltverschiebung tragen spätere Nutzer die Aufbaukosten des Netzes mit. Dies ist gerechtfertigt, da auch die späteren Nutzer von dem anfänglich auskömmlich dimensionierten Netzausbau profitieren. Die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer werden nicht verändert.

Ob sich aus den vorgeschlagenen Änderungen weitere Kosten ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10014 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 10. April 2024

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Katrin ZschauDr. Ingrid NestleVorsitzendeBerichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes – Drucksache 20/10014 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses		
	s <i>Dritten</i> Gesetzes zur Än- nergiewirtschaftsgesetzes	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes		
	Vom	Vom		
Der Bundesta	ng hat das folgende Gesetz beschlos-	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:		
	Artikel 1	Artikel 1		
Änderung de	es Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes		
(BGBl. I S. 1970,	wirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 3621), das zuletzt durch (BGBl. indert worden ist, wird wie folgt ge-	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:		
1. Die Inhaltsüb	ersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:		
	gaben zu den §§ 15a und 15b werden e folgenden Angaben ersetzt:	 a) Die Angaben zu den §§ 15a und 15b werden durch die folgenden Angaben ersetzt: 		
	Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff; Koordinierungsstelle; Verordnungsermächtigung; Festle- gungskompetenz	"§ 15a unverändert		
V	Szenariorahmen des Netzentwick- lungsplans Gas und Wasserstoff; Festlegungskompetenz	§ 15b unverändert		
	Erstellung des Netzentwicklungs- plans Gas und Wasserstoff	§ 15c unverändert		
	Prüfung und Bestätigung des Netz- entwicklungsplans Gas und Wasser- stoff durch die Regulierungsbe- hörde	§ 15d unverändert		
§ 15e	Umsetzungsbericht	§ 15e entfällt		
§ 15f	Herausgabe von Daten".	§ 15e unverändert		
,	gabe zu § 28n wird das Wort "; Fest- kompetenz" angefügt.	b) unverändert		

		Entwurf		E	Beschlüs	sse des 25. Ausschusses
	c)	Die Angabe zu § 28q wird wie folgt gefasst:		c)	entfällt	
		"§ 28q Wasserstoff-Kernnetz".				
	d)	Die Angabe zu § 28r wird wie folgt gefasst:		c)		gaben zu den §§ 28q und 28r wer- rch die folgenden Angaben ersetzt:
					"§ 28q	Wasserstoff-Kernnetz
		"§ 28r Grundsätze der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes und der Entgeltbildung; Abweichungsbe- fugnis der Bundesnetzagentur und Kündigungsrecht; Festlegungskom- petenz".			§ 28r	Grundsätze der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes und der Entgeltbildung; Abweichungsbefugnis der Bundesnetzagentur und Kündigungsrecht; Festlegungskompetenz
					§ 28s	Ausgleich des Amortisationskontos durch die Bundesrepublik Deutschland und Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetrei- ber".
	e)	Nach der Angabe zu § 28r wird folgende Angabe eingefügt:		e)	entfällt	
		"§ 28s Ausgleich des Amortisationskontos und Selbstbehalt der Wasserstoff- Kernnetzbetreiber".				
				d)	ter ,	Angabe zu § 113b werden die Wör- der Fernleitungsnetzbetreiber" die Wörter "und Wasserstoff" er-
2.	§ 3	wird wie folgt geändert:	2.	§ 3	wird wie	folgt geändert:
	a)	Nach Nummer 10c wird folgende Nummer 10d eingefügt:		a)	u n v e	rän d e r t
		"10d. Betreiber von Wasserstofftransportnetzen				
		natürliche oder juristische Personen, die Leitungen zum Wasserstofftrans- port betreiben,".				
	b)	Die bisherigen Nummern 10d bis 10g werden die Nummern 10e bis 10h.		b)	unve	rän d e r t
	c)	In Nummer 39a werden nach dem Wort "Transport" die Wörter "und zur Verteilung" eingefügt.		c)	u n v e	rändert
	d)	Vor Nummer 40 wird folgende Nummer 39c eingefügt:		d)	Der Nu vorang	mmer 40 wird folgende Nummer 39c estellt:
		"39c. Wasserstofftransport			"39c. u	n v e r ä n d e r t
		der Transport von Wasserstoff durch ein überregionales Hochdruckleitungs-			u	n v e r ä n d e r t

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
	netz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, um die Versor- gung von Kunden zu ermöglichen,".		
		3.	§ 9 wird wie folgt geändert:
			a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 15a" durch die Wörter "nach den §§ 15a bis 15e" ersetzt.
			b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 15a" durch die Wörter "nach den §§ 15a bis 15e" ersetzt.
		4.	In § 10b Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 15a" durch die Wörter "nach den §§ 15a bis 15e" ersetzt.
		5.	In § 10d Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 15a" durch die Wörter "den §§ 15a bis 15e" ersetzt.
3.	§ 12a wird wie folgt geändert:	6.	§ 12a wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:		 Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
	"Der Szenariorahmen hat die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie angemessen zu berücksichtigen."		"Der Szenariorahmen hat die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie angemessen zu berücksichtigen. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre, beginnend mit dem Jahr 2027, bis zum Ablauf des 30. September eine Systementwicklungsstrategie vor. Die Systementwicklungsstrategie umfasst eine Bewertung des Energiesystems im Rahmen des Zieldreiecks des Energiewirtschaftsgesetzes, eine Systemkostenplanung einschließlich Szenarien und eine strategische Planung zur optimalen Nutzung aller sinnvoll verfügbaren Energieträger; sie formuliert Ziele zur Weiterentwicklung der Energieversorgung und der Netze für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren."
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "10. Januar" durch die Wörter "Ablauf des 30. Juni" ersetzt und die Angabe "2016" durch die Angabe "2024" ersetzt.		b) unverändert
4.	§ 12b Absatz 3 wird wie folgt geändert:	7.	u n v e r ä n d e r t
	a) In Satz 3 wird die Angabe "10. Dezember" durch die Wörter "Ablauf des 31. Mai", das Wort "geraden" durch das Wort "ungeraden"		

	Entwurf		В	eschlüsse des 25. Ausschusses
	und die Angabe "2016" durch die Angabe "2025" ersetzt.			
	b) In Satz 4 werden die Wörter "Elektrizitätsversorgungsnetzen sind" durch die Wörter "Elektrizitätsversorgungsnetzen sowie die Betreiber von Fernleitungsnetzen und von Wasserstofftransportnetzen sind" ersetzt.			
5.	In § 12c Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "31. Dezember" durch die Wörter "Ablauf des 30. Juni", das Wort "ungeraden" durch das Wort "geraden" und die Angabe "2017" durch die Angabe "2026" ersetzt.	8.	u n	v e r ä n d e r t
		9.	§ 12	ch wird wie folgt geändert:
			a)	Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
				"Spezifikationen im Sinne dieses Paragra- fen können auch Vergütungsregelungen und insbesondere Preisobergrenzen sein."
			b)	In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe "4" durch die Angabe "5" ersetzt.
6.	In § 14d Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "erstmals zum 30. April 2024 und dann" gestrichen, wird die Angabe "30. April" durch die Angabe "31. Oktober" ersetzt und werden nach dem Wort "Kalenderjahres" die Wörter ", beginnend mit dem Jahr 2026," eingefügt.	10.	u n	v e r ä n d e r t
7.	Die §§ 15a und 15b werden durch die folgenden §§ 15a bis <i>15f</i> ersetzt:	11.		§§ 15a und 15b werden durch die folgenden 5a bis 15e ersetzt:
	"§ 15a			"§ 15a
	Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff; Ko- ordinierungsstelle; Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz			zentwicklungsplan Gas und Wasserstoff; Ko- dinierungsstelle; Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz
	(1) Alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2025, haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen einen nationalen Netzentwicklungsplan für das Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetz (Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff) zu erstellen.			(1) unverändert
	(2) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasser- stofftransportnetzen richten spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 gemeinsam eine		stof	(2) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen die regulierten Betreiber von Wasser- ftransportnetzen richten spätestens bis zum auf des 31. Mai 2024 gemeinsam eine

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Koordinierungsstelle ein, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:	Koordinierungsstelle ein, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:
1. Koordinierung der Erarbeitung des Szenari- orahmens nach § 15b Absatz 1,	1. unverändert
2. Vorlage des Entwurfs des Szenariorahmens nach § 15b Absatz 4 Satz 1 zur Genehmigung durch die Regulierungsbehörde,	2. unverändert
3. Koordinierung der Erstellung des Netzent- wicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 1,	3. Koordinierung der Erstellung des Netzent- wicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 1 und
4. Vorlage des Entwurfs des Netzentwick- lungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 5 Satz 1 zur Bestätigung durch die Regulierungsbehörde <i>und</i>	4. Vorlage des Entwurfs des Netzentwick- lungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 5 Satz 1 zur Bestätigung durch die Regulierungsbehörde.
5. Vorlage des abgestimmten Umsetzungsberichts nach § 15e Satz 1.	5. entfällt
(3) Es ist sicherzustellen, dass alle Betreiber von Fernleitungsnetzen und alle regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen in gleicher und diskriminierungsfreier Weise an der Einrichtung und Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle mitwirken können. Die kartellrechtlichen Vorschriften sind bei der Einrichtung der Koordinierungsstelle und ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beachten. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorgaben zur Ausgestaltung der Koordinierungsstelle zu machen. Die Regulierungsbehörde überprüft anhand der bis dahin zur Erstellung der Netzentwicklungspläne und Szenariorahmen abgelaufenen Prozesse und unter Berücksichtigung insbesondere von deren Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie von Effizienzaspekten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027, ob die Aufgaben der Koordinierungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch eine neu zu gründende juristische Person des Privatrechts wahrgenommen werden sollen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich in Berichtsform zur Verfügung zu stellen.	(3) unverändert
(4) Die Koordinierungsstelle erstellt und betreibt eine Datenbank für Gas und Wasserstoff. Die Datenbank enthält die Netzmodelle, beste- hend aus der Netztopologie und den angesetzten Kapazitäten, die von den Betreibern von Fernlei- tungsnetzen und den regulierten Betreibern von	(4) unverändert

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Wasserstofftransportnetzen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zugrunde zu legen sind. Hierzu stellen die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen der Koordinierungsstelle spätestens mit Übermittlung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach § 15c Absatz 1 Satz 1 alle dem Entwurf zugrunde liegenden Daten zur Verfügung. Die Koordinierungsstelle überführt diese Daten unverzüglich in die Datenbank. Die Daten sind von den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen so aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen, dass ein fachkundiger Dritter den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff vollständig nachvollziehen und die Koordinierungsstelle eine eigene Modellierung erstellen kann. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zu Inhalt und Ausgestaltung der Datenbank treffen. Die Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, und von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung erhalten Zugang zur Datenbank, soweit sie ein berechtigtes Interesse gegenüber der Koordinierungsstelle darlegen und bei Bedarf nachweisen. Sie sind zum vertraulichen Umgang mit den Daten verpflichtet; insbesondere dürfen sie die Daten nicht an Dritte weitergeben oder veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz haben uneingeschränkten Zugang zur Datenbank.

(5) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, von Wasserstofftransportnetzen, von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind berechtigt und verpflichtet, mit der Koordinierungsstelle und untereinander in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff zu gewährleisten. Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, sowie von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind insbesondere (5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
verpflichtet, den Betreibern von Fernleitungsnetzen und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen sowie der Koordinierungsstelle alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur sachgerechten Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und zur Wahrnehmung der der Koordinierungsstelle nach den Absätzen 2 und 4 Satz 1 obliegenden Aufgaben erforderlich sind.	
§ 15b	§ 15b
Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff; Festlegungskompetenz	Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff; Festlegungskompetenz
(1) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind verpflichtet, gemeinsam alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2024, einen Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zu erstellen und an die Koordinierungsstelle zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, alle betroffenen Netzbetreiber bei der Erstellung des Szenariorahmens angemessen einzubinden. Betroffene Netzbetreiber im Sinne von Satz 2 sind insbesondere Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können, und von Elektrizitätsversorgungsnetzen.	(1) unverändert
(2) Der nach Absatz 1 zu erstellende Szenariorahmen umfasst mindestens drei Szenarien, die mindestens für die nächsten zehn und höchstens 15 Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken. Drei weitere Szenarien müssen das Jahr 2045 betrachten und eine Bandbreite von wahrscheinlichen Entwicklungen darstellen, welche sich an den gesetzlich festgelegten sowie weiteren klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung ausrichten.	(2) unverändert
(3) Für die Szenarien nach Absatz 2 sind angemessene Annahmen zugrunde zu legen über die Entwicklung der Gewinnung oder Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs von Gas und Wasserstoff und deren Austausch mit anderen Ländern sowie der Dekarbonisierung. Zudem sind geplante Investitionsvorhaben in die regionale und gemeinschaftsweite Netzinfrastruktur sowie	(3) Für die Szenarien nach Absatz 2 sind angemessene Annahmen zugrunde zu legen über die Entwicklung der Gewinnung oder Erzeugung, der Versorgung und des Verbrauchs von Gas und Wasserstoff und deren Austausch mit anderen Ländern sowie der Dekarbonisierung. Zudem sind geplante Investitionsvorhaben in die regionale und gemeinschaftsweite Netzinfrastruktur sowie

Entwurf Beschlüsse des 25. Ausschusses in Bezug auf Gas- und Wasserstoffspeicheranlain Bezug auf Gas- und Wasserstoffspeicheranlagen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen und gen und LNG-Wiederverdampfungsanlagen und die Auswirkungen denkbarer Störungen der Verdie Auswirkungen denkbarer Störungen der Versorgung zu berücksichtigen. Der Szenariorahmen sorgung zu berücksichtigen. Der Szenariorahmen hat die Festlegungen der Systementwicklungshat die Festlegungen der Systementwicklungsstrastrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft tegie sowie Wärmepläne angemessen zu berückund Klimaschutz sowie lokale oder regionale sichtigen; dabei können auch geeignete Trans-Wärmepläne angemessen zu berücksichtigen. formationspläne der Verteilernetzbetreiber berücksichtigt werden. (4) Die Koordinierungsstelle legt den Ent-(4) unverändert wurf des Szenariorahmens der Regulierungsbehörde spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden geraden Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf des 30. Juni 2024, zur Genehmigung vor. Die Regulierungsbehörde hat den Entwurf des Szenariorahmens auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen und gibt der Öffentlichkeit einschließlich tatsächlicher oder potenzieller Netznutzer sowie betroffener Netzbetreiber im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und 3 Gelegenheit zur Äuße-(5) Die Regulierungsbehörde genehmigt (5) Die Regulierungsbehörde soll den Szeden Szenariorahmen unter Berücksichtigung der nariorahmen unter Berücksichtigung der Ergeb-Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die nisse der Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb Regulierungsbehörde kann nähere Bestimmungen von sechs Monaten nach Zugang des von der zu Inhalt und Verfahren der Erstellung des Szena-Koordinierungsstelle nach Absatz 4 vorgelegriorahmens, insbesondere zu den Betrachtungsten Entwurfs genehmigen. Die Regulierungsbezeiträumen nach Absatz 2, treffen. Die Genehmihörde kann nähere Bestimmungen zu Inhalt und gung ist nicht selbstständig durch Dritte anfecht-Verfahren der Erstellung des Szenariorahmens, insbesondere zu den Betrachtungszeiträumen bar. nach Absatz 2, treffen. Die Genehmigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar. § 15c § 15c Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff Wasserstoff (1) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen (1) unverändert und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind verpflichtet, auf der Grundlage des Szenariorahmens nach § 15b sowie anhand der nach § 15a Absatz 5 Satz 2 zur Verfügung gestellten Informationen einen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zu erstellen und an die Koordinierungsstelle zu übermitteln. Die Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff erfolgt anhand bundeseinheitlicher Modellierungen auf Basis gemeinsamer, bundeseinheitlicher Parameter. Für das Fernlei-

tungsnetz ist die bundeseinheitliche Modellierung

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
als Grundlage der Netzentwicklungsplanung erst ab dem zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff, den die Regulierungsbehörde im Jahr 2028 bestätigt, verbindlich, dabei ist bis da- hin eine geeignete und allgemein nachvollzieh- bare Modellierung des Fernleitungsnetzes anzu- wenden.	
(A) 72 111 1 6 1	(4) 7 37 111 1 6 1

(2) Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau der Netze enthalten, die spätestens zum Ende der jeweiligen Betrachtungszeiträume im Sinne des § 15b Absatz 2 für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Bei der Auswahl der Maßnahmen nach Satz 1 ist der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Versorgungssicherheit in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff hat die Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen, sofern dies möglich und wirtschaftlich ist. Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff muss insbesondere die Fernleitungen ausweisen, die in den Betrachtungszeiträumen nach § 15b Absatz 2 auf Wasserstoff umgestellt werden können. Fernleitungen dürfen nur umgestellt werden, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die Anforderungen des nach § 15b Absatz 5 genehmigten Szenariorahmens erfüllt und die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgastransportbedarfe erfüllen kann. Um die Umstellung von Fernleitungen auf Wasserstoff zu ermöglichen, kann der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Fernleitungsnetz in einem geringfügigen Umfang ausweisen. Im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist anzugeben, weshalb eine Maßnahme im Vergleich zu möglichen Alternativen als die langfristig effizienteste ausgewählt wurde. Dabei ist auf die Kosten und die zeitliche Durchführung der jeweiligen Alternativen einzugehen. In dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist auch der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu berücksichtigen.

(2) Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau der Netze enthalten, die spätestens zum Ende der jeweiligen Betrachtungszeiträume im Sinne des § 15b Absatz 2 für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Bei der Auswahl der Maßnahmen nach Satz 1 sind die Verteilnetzbetreiber angemessen zu beteiligen, ebenso ist der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie der Versorgungssicherheit in besonderer Weise Rechnung zu tragen; bei den Maßnahmen zur Schaffung eines bundesweiten Wasserstoffnetzes ist überdies das Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung in besonderer Weise zur berücksichtigen. Im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff hat die Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen auf Wasserstoff grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Neubau von Leitungen, sofern dies möglich und wirtschaftlich ist. Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff muss insbesondere die Fernleitungen ausweisen, die in den Betrachtungszeiträumen nach § 15b Absatz 2 auf Wasserstoff umgestellt werden können. Fernleitungen dürfen nur umgestellt werden, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die Anforderungen des nach § 15b Absatz 5 genehmigten Szenariorahmens erfüllt und die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgastransportbedarfe erfüllen kann. Um die Umstellung von Fernleitungen auf Wasserstoff zu ermöglichen, kann der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Fernleitungsnetz in einem geringfügigen Umfang ausweisen. Im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist anzugeben, weshalb eine Maßnahme im Vergleich zu möglichen Alternativen als die langfristig effizienteste ausgewählt wurde. Dabei ist auf die Kosten und die zeitliche Durchführung der jeweiligen Alternativen einzugehen. In dem Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist auch der gemeinschaftsweite Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3 Buch-

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	stabe b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu berücksichtigen. Der Netzentwicklungsplan muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und im Falle von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Im ersten Netzentwicklungsplan müssen darüber hinaus Angaben zum Stand der Umsetzung des Wasserstoffkernnetzes enthalten sein.
(3) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen schlagen in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Betreibern von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetze darstellen, sowie von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, für jede Maßnahme ein Unternehmen vor, das für die Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise verantwortlich ist. Es können auch mehrere Unternehmen vorgeschlagen werden. Im Rahmen des Vorschlags nach Satz 1 oder Satz 2 müssen die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen darlegen, dass die Durchführung der Maßnahme durch das vorgeschlagene Unternehmen möglichst zügig und effizient ist. Sofern kein Unternehmen einvernehmlich vorgeschlagen wird oder wenn der Vorschlag aus Gründen der Effizienz, der Realisierungsgeschwindigkeit oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Erwägungen von der Regulierungsbehörde als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann die Regulierungsbehörde im Rahmen der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff oder durch gesonderte Entscheidung ein geeignetes oder mehrere geeignete Unternehmen bestimmen. Geeignet ist ein Unternehmen, wenn es über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt, um den Netzbetrieb auf Dauer zu gewährleisten. Die durch die Bestätigung nach § 15d Absatz 3 bestimmten Unternehmen sind zur Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet. Satz 6 ist nur für solche Unternehmen anzuwenden, die der Regulierung unterfallen oder die erklärt haben, dass sie zur Umsetzung der Maßnahme bereit sind.	(3) unverändert
(4) Die Koordinierungsstelle veröffentlicht den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Wasserstoff vor Vorlage bei der Regulierungsbehörde auf ihrer Internetseite und gibt der Öffentlichkeit einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer sowie betroffener Netzbetreiber Gelegenheit zur Äußerung. Dafür werden neben dem Entwurf alle weiteren erforderlichen Informationen auf der Internetseite der Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellt. Betroffene Netzbetreiber im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, sowie von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoffleitungen umgestellt werden können. Der Entwurf ist spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai eines jeden ungeraden Kalenderjahres, erstmals bis zum Ablauf des 31. Mai 2025, zu veröffentlichen.	
(5) Die Koordinierungsstelle legt den nach Absatz 4 konsultierten und überarbeiteten Ent- wurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasser- stoff unverzüglich nach Fertigstellung, jedoch spätestens zehn Monate nach Genehmigung des Szenariorahmens nach § 15b Absatz 5, der Regu- lierungsbehörde zur Bestätigung vor.	(5) unverändert
§ 15d	§ 15d
Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungs- plans Gas und Wasserstoff durch die Regulie- rungsbehörde	Prüfung und Bestätigung des Netzentwicklungs- plans Gas und Wasserstoff durch die Regulie- rungsbehörde
(1) Die Regulierungsbehörde prüft die Übereinstimmung des vorgelegten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff mit den Anforderungen nach § 15c Absatz 1 bis 3. Sie kann von den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen Änderungen des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff verlangen. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind verpflichtet, den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unverzüglich entsprechend dem Änderungsverlangen nach Satz 2 anzupassen. Die Koordinierungsstelle ist verpflichtet, den nach Satz 3 geänderten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unverzüglich der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Koordinierungsstelle stellt der Regulierungsbehörde auf Verlangen die für ihre Prüfungen erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung.	(1) Die Regulierungsbehörde prüft die Übereinstimmung des vorgelegten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff mit den Anforderungen nach § 15c Absatz 1 bis 3. Sie kann von den Betreibern von Fernleitungsnetzen und den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen Änderungen des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff verlangen. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sind verpflichtet, den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unverzüglich entsprechend dem Änderungsverlangen nach Satz 2 anzupassen. Die Koordinierungsstelle ist verpflichtet, den nach Satz 3 geänderten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unverzüglich der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Koordinierungsstelle stellt der Regulierungsbehörde auf Verlangen die für ihre Prüfungen erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung.

Die Regulierungsbehörde kann von den Betreibern von Fernleitungsnetzen, den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen und von der Koordinierungsstelle die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen, soweit dies für ihre Prüfung erforderlich ist. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zur Art der Bereitstellung der Angaben oder Unterlagen machen. Bestehen Zweifel, ob der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan für Gas und für Wasserstoff in Einklang steht, konsultiert die Regulierungsbehörde die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Die Regulierungsbehörde kann von den Betreibern von Fernleitungsnetzen, den regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen und von der Koordinierungsstelle die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen, soweit dies für ihre Prüfung erforderlich ist. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zur Art der Bereitstellung der Angaben oder Unterlagen machen. Bestehen Zweifel, ob der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan für Gas und für Wasserstoff in Einklang steht, konsultiert die Regulierungsbehörde die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden. Die Regulierungsbehörde holt bei der Prüfung des Wasserstofftransportnetzes der in den Jahren 2026 und 2028 zu bestätigenden Netzentwicklungspläne Gas und Wasserstoff nach Satz 1 jeweils die gutachterliche Äußerung eines unabhängigen Sachverständigen ein und berücksichtigt diese bei ihrer Entscheidung nach Absatz 3.

- (2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht den nach § 15c Absatz 5 oder im Fall eines Änderungsverlangens nach Absatz 1 Satz 2 den nach Absatz 1 Satz 4 vorgelegten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und gibt der Öffentlichkeit einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener und potenzieller Netzbetreiber im Sinne von § 15c Absatz 4 Satz 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) unverändert

- (3) Die Regulierungsbehörde soll den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Wirkung für die Fernleitungsnetzbetreiber und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden geraden Kalenderjahres, erstmals bis zum Ablauf des 30. Juni 2026, bestätigen. Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.
- (3) unverändert

- (4) Die Regulierungsbehörde kann nähere Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sowie zur Ausgestaltung des nach Absatz 2, § 15b Absatz 4 Satz 2, § 15c Absatz 4 Satz 1 *und* § 15e Satz 3 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit treffen.
- (4) Die Regulierungsbehörde kann nähere Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sowie zur Ausgestaltung des nach Absatz 2, § 15b Absatz 4 Satz 2 **und** § 15c Absatz 4 Satz 1 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit treffen.
- (5) Nach der erstmaligen Durchführung des Verfahrens nach den §§ 15b und 15c kann die
- (5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Regulierungsbehörde die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Änderungen gegenüber dem zuletzt bestätigten Szenariorahmen oder dem zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff beschränken. Abweichend von Satz 1 muss mindestens alle vier Jahre eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.	
(6) Für Projekte, die Teil des nach § 28q Absatz 8 Satz 1 genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes sind, sind die Rechtsfolgen des § 28q Absatz 8 Satz 4 nur anzuwenden, solange sie Teil eines nach Absatz 3 bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff sind, dabei bleibt § 28q Absatz 8 Satz 5 unberührt.	(6) unverändert
§ 15e	§ 15e
Umsetzungsbericht	entfällt
Die Koordinierungsstelle legt der Regulierungsbehörde zum Ablauf des 30. September eines jeden geraden Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf des 30. September 2026, einen mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen abgestimmten Umsetzungsbericht vor. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff und im Fall von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten. Im ersten Umsetzungsbericht müssen darüber hinaus Angaben zum Stand der Umsetzung des Wasserstoff-Kernnetzes enthalten sein. Die Regulierungsbehörde prüft und veröffentlicht den Umsetzungsbericht. Sie gibt der Öffentlichkeit einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer und betroffener Netzbetreiber im Sinne von § 15c Absatz 4 Satz 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung.	
§ 15f	§ 15e
Herausgabe von Daten	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Regulierungsbehörde stellt den Bundesministerien sowie dem Umweltbundesamt Daten für digitale Netzberechnungen zur Verfügung, soweit sie darlegen, dass die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Netzmodelle und Daten zur Netztopologie, einschließlich	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	unternehmensbezogener Daten, sofern diese keine personenbezogenen Daten sind, und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.	
	(2) Die Regulierungsbehörde gibt auf Antrag Dritter die Netzmodelle und Daten zur Netztopologie an solche antragstellenden Dritten heraus, die	
	 die Fachkunde zur Überprüfung der Netzent- wicklungsplanung nachweisen und darlegen, dass die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, sowie 	
	2. die vertrauliche Behandlung der Informationen zusichern oder, sofern die Informationen als Verschlusssachen eingestuft wurden, die Berechtigung zum Umgang mit Verschlusssachen mit einem Geheimhaltungsgrad nach § 4 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes haben, der dem Geheimhaltungsgrad der eingestuften Verschlusssache entspricht, die herausgegeben werden soll; im Übrigen bleiben die geheimschutzrechtlichen Regelungen insbesondere nach § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unberührt.	
	Die Regulierungsbehörde stellt die Daten in einem standardisierten, elektronisch verarbeitbaren Format zur Verfügung, sofern dies unter Beachtung geheimschutzrechtlicher Regelungen möglich ist. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen oder die sicherheitsrelevant sind, sowie personenbezogene Daten dürfen von der Regulierungsbehörde nicht nach Satz 1 herausgegeben werden. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde typisierte Datensätze an den Antragsteller herauszugeben. Die Herausgabe geospezifischer Daten zur Netztopologie an Dritte setzt die vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik voraus."	
8.	§ 28j wird wie folgt geändert:	12. unverändert
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Betreiber" die Wörter "einen Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q betreibt, eine Wasserstoffinfrastruktur betreibt, die gemäß § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt wurde oder" eingefügt und wird nach dem Wort "bis" die Angabe "28q" durch die Angabe "28o" ersetzt.	

		Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
	b)	In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe "28n" die Angabe "Absatz 6" eingefügt und wird das Wort "entsprechend" gestrichen.		
	c)	Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:		
		"Betreiber von Wasserstoffnetzen, die weder einen Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q noch eine Infrastruktur, die nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt wurde, betreiben, können gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder in elektronischer Form erklären, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung nach diesem Teil unterfallen sollen. Die Erklärung wird wirksam, wenn nach § 28p entweder erstmals eine positive Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit vorliegt oder die Bedarfsgerechtigkeit als gegeben anzusehen ist."		
9.	§ 28	Bn wird wie folgt geändert:	13.	§ 28n wird wie folgt geändert:
	a)	Der Überschrift wird das Wort "; Festlegungskompetenz" angefügt.		a) unverändert
	b)	Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:		b) unverändert
		"Betreiber von Wasserstoffnetzen haben gemeinsame Vertragsstandards für den Netzzugang zu entwickeln. Zur Ausgestaltung des Zugangs zu den Wasserstoffnetzen müssen Betreiber von Wasserstoffnetzen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wasserstoffmarktes Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anbieten, die den Netzzugang grundsätzlich ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind. Sie sind verpflichtet, die Rechte an gebuchten Kapazitäten grundsätzlich so auszugestalten, dass sie den Transportkunden berechtigen, Wasserstoff an jedem Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem Ausspeisepunkt ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen eines Teilnetzes, bereitzustellen (Entry-Exit-System Wasserstoff). Alle Betreiber von Wasserstoffnetzen sind verpflichtet, insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung, untereinander in dem Umfang verbindlich zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene		

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss. Dies gilt nicht, wenn diese Zusammenarbeit technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist."	
c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
"(1a) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Wasserstoffversorgung in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von <i>Wasserstofftransportnetzen</i> berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen durch	"(1a) Sofern die Sicherheit oder Zuver- lässigkeit der Wasserstoffversorgung in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Wasserstoffnetzen be- rechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen durch
1. netzbezogene Maßnahmen und	1. unverändert
2. marktbezogene Maßnahmen wie insbesondere den Einsatz von Ausgleichsleistungen, vertragliche Regelungen über eine Abschaltung und den Einsatz von Speichern.	2. unverändert
Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Wasserstofftransportnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 28j Absatz 4 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Wasserstoffeinspeisungen, Wasserstofftransporte und Wasserstoffausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach Satz 2 die Mitwirkung der Betroffenen erfordert, sind diese verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Wasserstoffeinspeisungen und Wasserstoffausspeisungen sind die betroffenen Betreiber von anderen Wasserstoffnetzen und Wasserstoffhändler soweit möglich vorab zu informieren. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Haftung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserstoffversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserstoffversorgung erleidet, zu treffen. In diesen	Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Wasserstoffnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 28j Absatz 4 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Wasserstoffeinspeisungen, Wasserstofftransporte und Wasserstoffausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach Satz 2 die Mitwirkung der Betroffenen erfordert, sind diese verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Wasserstoffeinspeisungen und Wasserstoffausspeisungen sind die betroffenen Betreiber von anderen Wasserstoffnetzen und Wasserstoffhändler soweit möglich vorab zu informieren. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Haftung der Betreiber von Wasserstoffnetzen aus Vertrag und unerlaubter Handlung für Sach- und Vermögensschäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserstoffversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Wasserstoffversorgung erleidet, zu treffen. In diesen Regelungen

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Regelungen kann die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Verpflichtungen nach Satz 2 erforderlich ist, kann die Haftung darüber hinaus vollständig ausgeschlossen werden."	kann die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung beschränkt und der Höhe nach begrenzt werden. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Verpflichtungen nach Satz 2 erforderlich ist, kann die Haftung darüber hinaus vollständig ausgeschlossen werden."
d)	Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:	d) unverändert
	"(5) Die Regulierungsbehörde kann	
	1. durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben über die Bedingungen für den Zugang zu den Wasserstoffnetzen, einschließlich der Regelungen zum Ausgleich des Wasserstoffnetzes, tref- fen,	
	2. die Betreiber von Wasserstoffnetzen im Rahmen von Festlegungsverfahren auffordern, ihr innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist gemeinsame Standardangebote für Geschäftsbedingungen für die für den Netzzugang zu Wasserstoffnetzen erforderlichen Verträge vorzulegen, insbesondere in Bezug auf Vertragslaufzeiten, die Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten, Kapazitätsvergabeverfahren und Bilanzierungsregeln, sowie	
	3. die Betreiber von Wasserstoffnetzen im Rahmen von Festlegungsverfahren zur Anpassung bereits vorgelegter Standardangebote nach Nummer 2 auffordern, um bei der Ausgestaltung des Entry-Exit-Systems Wasserstoff nach den Vorgaben des Absatzes 1 den zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen des Wasserstoffmarktes frühzeitig und angemessen Rechnung zu tragen.	
	Im Fall von Satz 1 Nummer 2 und 3 kann die Regulierungsbehörde in der Aufforderung Vorgaben für die Ausgestaltung einzelner Bedingungen machen, insbesondere zur Ge- währleistung der Angemessenheit und Dis- kriminierungsfreiheit. Sie gibt den Verbän- den der Netzbetreiber und den Verbänden der Transportkunden in geeigneter Form Ge- legenheit zur Stellungnahme und kann unter	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Berücksichtigung der Stellungnahmen durch Festlegung Änderungen der Standardange- bote vornehmen, insbesondere soweit ein- zelne Vorgaben im Sinne des Absatzes 1 nicht umgesetzt worden sind.	
	(6) Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen haben Dritten den Zugang zu ihren Anlagen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen im Wege des verhandelten Zugangs zu gewähren. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden."	
10.	In § 280 Absatz 1 Satz 4 wird jeweils die Angabe "§ 28r" durch die Angabe "§ 28q" ersetzt und werden vor dem Wort "vorliegt" die Wörter "oder eine Bestätigung nach § 15d Absatz 3" eingefügt.	14. unverändert
11.	§ 28p wird wie folgt geändert:	15. unverändert
	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
	"Sofern einzelne Wasserstoffnetzinfrastrukturen weder Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q sind noch gemäß § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigt wurden, haben die Betreiber von Wasserstoffnetzen der Bundesnetzagentur auf Anforderung schriftlich oder in elektronischer Form die Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit erforderlich sind."	
	b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Prüfung" die Wörter "und Festlegung" ein- gefügt und werden die Wörter "im Rahmen eines verhandelten Netzzugangs" gestrichen.	
	c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:	
	aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 28r" durch die Angabe "§ 28q" ersetzt.	
	bb) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 28r" durch die Angabe "§ 28q" ersetzt.	
	d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Informationen" durch das Wort "Unterlagen" ersetzt.	
12.	§ 28q wird aufgehoben.	16. unverändert
13.	§ 28r wird § 28q und in Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Absatz 2 Satz 1" durch die Wörter "Absatz 2 Satz 1 und 2" ersetzt.	17. § 28r wird § 28q und wird wie folgt geändert:
		a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "schnell realisierbaren und ausbaufähi- gen" durch die Wörter "schnell

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	realisierbaren, ausbaufähigen und klima- freundlichen" ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "verlängern" die Wörter "; liegt die nach § 28r Absatz 10 und § 28s Absatz 6 erforderliche beihilferechtliche Genehmigung spätestens eine Woche vor Ablauf der jeweils verlängerten Antragsfrist nicht vor, hat die Bundesnetzagentur die Antragsfrist erneut um jeweils einen weiteren Monat zu verlängern" eingefügt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Absatz 2 Satz 1" durch die Wörter "Ab- satz 2 Satz 1 und 2" ersetzt.
	d) Nach Absatz 8 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
	"Projekte, die nach Satz 1 als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes genehmigt wurden, gelten auch dann weiterhin als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes, wenn eine Überprüfung und Bestätigung eines zukünftigen Netzentwicklungsplans eine planerische Inbetriebnahme abweichend von Absatz 4 Nummer 3 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2037 vorsieht."
14. Nach § 28q werden die folgenden §§ 28r und 28s eingefügt:	18. Nach § 28q werden die folgenden §§ 28r und 28s eingefügt:
"§ 28r Grundsätze der Finanzierung des Wasserstoff- Kernnetzes und der Entgeltbildung; Abweichungsbefugnis der Bundesnetzagentur und Kündigungsrecht; Festlegungskompetenz	"§ 28r Grundsätze der Finanzierung des Wasserstoff- Kernnetzes und der Entgeltbildung; Abweichungsbefugnis der Bundesnetzagentur und Kündigungsrecht; Festlegungskompetenz
(1) Die Errichtung und der Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes nach § 28q wird über die von den Netznutzern für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz zu zahlenden kostenorientierten Entgelte finanziert. Dazu hat die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und unter Berücksichtigung eines im Auftrag des Bundes erstellten Gutachtens zur Validierung der Tragfähigkeit des nachfolgend geregelten Finanzierungsmodells einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 vorzugeben, der eine Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 ermöglicht. Sofern	

Beschlüsse des 25. Ausschusses

das in Absatz 3 Satz 2 bezeichnete Amortisationskonto vor einer Beendigung nach § 28s Absatz 1 Satz 1 durch Entgelte ausgeglichen ist, endet der Kostenallokationsmechanismus intertemporale zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes. Die Höhe der Entgelte für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz soll ab dem 1. Januar 2025 bundesweit einheitlich auf der Grundlage der aggregierten Netzkosten aller Betreiber von Leitungsinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoff-Kernnetzes sind (Wasserstoff-Kernnetzbetreiber), bestimmt werden. Dazu hat jeder Wasserstoff-Kernnetzbetreiber seine Netzkosten individuell nach Maßgabe des § 280 Absatz 1 Satz 3 zu ermitteln. Als Netzkosten können auch Vorlaufkosten berücksichtigt werden, die vor dem 1. Januar 2025 entstanden sind. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 beträgt die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung 6,69 Prozent vor Steuern. Mehr- oder Mindererlöse, die den einzelnen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern durch das bundesweit einheitliche Entgelt entstehen, sind durch eine finanzielle Verrechnung zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern auszugleichen.

- (2) Um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen und das in § 28q Absatz 1 Satz 2 benannte Ziel zu erreichen, hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausgestaltung des intertemporalen Kostenallokationsmechanismus nach Absatz 1 ein Hochlaufentgelt festzulegen. Die Festlegung des Hochlaufentgelts nach Satz 1 soll einen Ausgleich des Amortisationskontos nach Absatz 3 Satz 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 gewährleisten und die Wirkungen des Hochlaufentgelts auf die Nachfrage nach den Transportkapazitäten des Wasserstoff-Kernnetzes berücksichtigen. Das Hochlaufentgelt kann insbesondere im Fall von Kostensteigerungen beim Bau des Wasserstoff-Kernnetzes mit dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex jährlich indexiert werden.
- (3) Weichen die mit dem kalenderjährlichen Hochlaufentgelt erzielten Erlöse und die aggregierten genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber voneinander ab, hat die Bundesnetzagentur jährlich für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber die Differenz aus seinen genehmigten Kosten und seinen erzielten Erlösen aus Entgelten unter Berücksichtigung der finanziellen
- (2) Um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen und das in § 28q Absatz 1 Satz 2 benannte Ziel zu erreichen, hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausgestaltung des intertemporalen Kostenallokationsmechanismus nach Absatz 1 ein Hochlaufentgelt festzulegen. Die Festlegung des Hochlaufentgelts nach Satz 1 soll einen Ausgleich des Amortisationskontos nach Absatz 3 Satz 4 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 gewährleisten und die Wirkungen des Hochlaufentgelts auf die Nachfrage nach den Transportkapazitäten des Wasserstoff-Kernnetzes berücksichtigen. Das Hochlaufentgelt kann insbesondere im Fall von Kostensteigerungen beim Bau des Wasserstoff-Kernnetzes mit dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex jährlich indexiert werden.
- (3) Weichen die mit dem kalenderjährlichen Hochlaufentgelt erzielten Erlöse und die aggregierten genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber voneinander ab, hat die Bundesnetzagentur jährlich für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber die Differenz aus seinen genehmigten Kosten und seinen erzielten Erlösen aus Entgelten unter Berücksichtigung der finanziellen

Verrechnung nach Absatz 1 Satz 8 zu ermitteln. Diese Differenz ist zulasten oder zugunsten eines Amortisationskontos zu verbuchen, das im Auftrag des Bundes von einer kontoführenden Stelle geführt wird, wobei im Fall einer Differenz zulasten des Amortisationskontos entsprechende Zahlungen von der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle an den jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber und im Fall einer Differenz zugunsten des Amortisationskontos entsprechende Zahlungen des jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers an die vom Bund beauftragte kontoführende Stelle erfolgen.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Verrechnung nach Absatz 1 Satz 8 zu ermitteln. Soweit die jeweiligen Kosten die jeweiligen Erlöse übersteigen, wird die entsprechende Differenz zulasten eines Amortisationskontos verbucht, soweit die jeweiligen Erlöse die jeweiligen Kosten übersteigen, erfolgt eine Verbuchung zugunsten eines Amortisationskontos; das Amortisationskonto wird dabei von einer kontoführenden Stelle geführt. Die kontoführende Stelle wird gemeinschaftlich von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, die an dem inter-Kostenallokationsmechanismus temporalen einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes teilnehmen, beauftragt, wobei Auswahl oder Änderung der kontoführenden Stelle jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erfolgen hat und dabei nur eine inländische Kapitalgesellschaft beauftragt werden darf, deren wirtschaftlicher Tätigkeitsbereich sich für die Dauer des Auftragsverhältnisses auf die eigenständige Führung und Verwaltung des Amortisationskontos zum Zweck der Förderung und Unterstützung des Hochlaufs der Wasserstoff-Infrastruktur, die Veranlassung der damit verbundenen Zahlungen. die Geltendmachung und Durchsetzung von damit verbundenen Zahlungsansprüchen sowie die Wahrnehmung der mit der Führung des Amortisationskontos verbundenen sonstigen Aufgaben beschränkt. Differenzen zulasten des Amortisationskontos sind durch entsprechende jährliche Zahlungen von der kontoführenden Stelle an den jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber auszugleichen und Differenzen zugunsten des Amortisationskontos sind durch entsprechende jährliche Zahlungen des jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers an die kontoführende Stelle auszugleichen, dabei sind die Einzelheiten zur Abwicklung der Ausgleichszahlungen, insbesondere zu deren Fälligkeit, im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen zwischen der kontoführenden Stelle und den jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern zu regeln. Die Zahlungen der kontoführenden Stelle an die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber sind als nicht rückzahlbare privatrechtliche Zuschüsse auszugestalten. Die Aufwendungen der kontoführenden Stelle, die im Zusammenhang mit der Führung des Amortisationskontos entstehen, sind ihr jährlich von

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	jedem Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zu ihren Selbstkosten anteilig zu erstatten, wobei sich die Höhe des von jedem Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zu tragenden Anteils nach der Höhe seines Anteils an den im jeweiligen Jahr insgesamt nach Satz 4 auszugleichenden Differenzen bemisst. In Höhe der nach Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 ermittelten kumulierten Differenz zulasten des Amortisationskontos hat die kontoführende Stelle zu jeder Zeit einen entsprechenden Ausgleichsanspruch, der durch die im Rahmen des intertemporalen Kostenallokationsmechanismus entstehenden Mehrerlöse der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erfüllt wird, subsidiär abgesichert durch die Garantie des Bundes, die bei Beendigung des Finanzierungsmodells nach § 28s Absatz 1 Satz 1 fällig wird, spätestens jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2055. Dieser Ausgleichsanspruch steht einem Vermögensgegenstand im Sinne von § 246 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs gleich und ist in der Bilanz unter dem Posten "sonstige Vermögensgegenstände" auszuweisen. Die kontoführende Stelle schließt zum Zwecke der Zwischenfinanzierung des Amortisationskontos als Darlehensnehmerin eine oder mehrere Darlehensvereinbarungen mit einer im Auftrag des Bundes zwischenfinanzierenden Stelle als Darlehensgeberin ab. Sämtliche hinsichtlich der Darlehen nach Satz 9 anfallenden Zinsen, Kosten und Entgelte werden von der kontoführenden Stelle als Darlehensnehmerin getragen.
(4) Die Teilnahme am intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes ist davon abhängig, dass der jeweilige Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für den Fall eines Ausgleichs des Amortisationskontos nach § 28s Absatz 1 unwiderruflich darauf verzichtet, den auf ihn entfallenden Selbstbehalt nach § 28s durch Entgelte zu vereinnahmen.	(4) Die Teilnahme am intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes ist davon abhängig, dass der jeweilige Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für die Dauer seiner Teilnahme Gesellschafter der kontoführenden Stelle ist und für den Fall eines Ausgleichs des Amortisationskontos nach § 28s Absatz 1 unwiderruflich darauf verzichtet, den auf ihn entfallenden Selbstbehalt nach § 28s durch Entgelte zu vereinnahmen. Bis zur Beendigung des intertemporalen Kostenallokationsmechanismus und für die Dauer des Auftragsverhältnisses müssen die alleinigen Gesellschafter der kontoführenden Stelle die jeweils am intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos teilnehmenden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber sein, wobei alle

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Wasserstoff-Kernnetzbetreiber als Gesellschafter der kontoführenden Stelle eine Mitwirkungspflicht trifft, die angeordnete Beteiligung oder Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zum Nominalwert zu ermöglichen, die am intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos teilnehmen wollen. Die Pflicht des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers, die zugunsten des Amortisationskontos bestehende Differenz nach Absatz 3 Satz 4 an die kontoführende Stelle zu zahlen, geht im Falle einer vollständigen oder teilweisen Übertragung von Leitungsinfrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes auf den Erwerber über.
(5) Erstmalig zum 1. Januar 2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt die Bundesnetzagentur bei der Überprüfung fest, dass die tatsächliche Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs oder des Amortisationskontos erheblich von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zugrunde lagen, soll sie das Hochlaufentgelt im Wege der Festlegung nach § 29 Absatz 1 so anpassen, dass ein Ausgleich des Amortisationskontos nach Absatz 3 Satz 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 durch Entgelte ermöglicht wird. Ist ein Ausgleich des Amortisationskontos bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erreichbar, soll sie das Hochlaufentgelt so niedrig festlegen, dass es einen höchstmöglichen Gesamterlös ermöglicht.	(5) Erstmalig zum 1. Januar 2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt die Bundesnetzagentur bei der Überprüfung fest, dass die tatsächliche Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs oder des Amortisationskontos erheblich von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zugrunde lagen, soll sie das Hochlaufentgelt im Wege der Festlegung nach § 29 Absatz 1 so anpassen, dass ein Ausgleich des Amortisationskontos nach Absatz 3 Satz 4 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 durch Entgelte ermöglicht wird. Ist ein Ausgleich des Amortisationskontos bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erreichbar, soll sie das Hochlaufentgelt so niedrig festlegen, dass es einen höchstmöglichen Gesamterlös ermöglicht.
(6) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 280 Absatz 3 von einzelnen Vorgaben der Absätze 1, 2 und 5 abweichende Regelungen treffen. Die Wasserstoffnetzentgeltverordnung vom 23. November 2021 (BGBl. I S. 4955) ist mit Ausnahme von § 10 Absatz 3 und 4 solange auf die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber anzuwenden, bis die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 280 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 anderes bestimmt.	(6) unverändert
(7) Ergibt sich infolge der Überprüfung nach Absatz 5, dass der Wasserstoffhochlauf absehbar scheitert, ist der Bund berechtigt, das Finanzierungsmodell durch Kündigung des Amortisationskontos zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2038, mit	(7) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Folgejahres zu beenden. Von einem absehbaren Scheitern ist auszugehen, wenn ein vom Bund beauftragtes wissenschaftliches Gutachten feststellt, dass ein Entgelt, das die von der Bundesnetzagentur genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber decken würde, zum Ablauf des 31. Dezember 2055 noch deutlich über dem als marktgängig einzuschätzenden Entgelt liegen wird. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die für das Wasserstoff-Kernnetz in dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten initialen Gutachten zur Validierung der Tragfähigkeit des Finanzierungsmodells des Amortisationskontos unterstellte Transportkapazitätsauslastung zum Zeitpunkt der Begutachtung weder eingestellt hat noch absehbar im Wesentlichen einstellen wird. Den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern ist hinsichtlich des in Satz 2 bezeichneten Gutachtens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Ausübung des Kündigungsrechts nach Satz 1, der Beauftragung des Gutachtens nach Satz 2 und der Einholung von Stellungnahmen nach Satz 3 wird der Bund jeweils durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vertreten.	
(8) Sofern Wasserstoff-Kernnetzbetreiber neben dem Wasserstoff-Kernnetz weitere Wasserstoffnetze betreiben, sind sie verpflichtet, für das Wasserstoff-Kernnetz eine getrennte Buchführung nach § 28k Absatz 2 vorzunehmen mit der Maßgabe, dass sie getrennte Konten führen und ein eigener Tätigkeitsabschluss für den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes aufzustellen und dem Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorzulegen ist.	(8) unverändert
	(9) Die kontoführende Stelle hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium der Finanzen auf Verlangen unverzüglich Auskunft über den Stand der nach Absatz 3 ermittelten Differenzen und über die bisherige Entwicklung des Amortisationskontos zu geben.
	(10) Die Absätze 1 bis 9 sind erst nach Ablauf des Tages, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine von der Europäischen Kommission erteilte entsprechende beihilferechtliche Genehmigung mit Angabe des Datums im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat, und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung, anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 28s	§ 28s
Ausgleich des Amortisationskontos und Selbst- behalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber	Ausgleich des Amortisationskontos durch die Bundesrepublik Deutschland und Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber
(1) Sofern das Amortisationskonto bei Beendigung der Hochlauffinanzierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 oder bei der Kündigung nach § 28r Absatz 7 Satz 1 einen Fehlbetrag aufweist, gleicht der Bund diesen gegenüber der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle aus. Dies ist auch für Beträge anzuwenden, die zwischen dem für die Ermittlung des Fehlbetrages nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt und dem tatsächlichen Ausgleich entstehen.	(1) Sofern das Amortisationskonto bei Beendigung der Hochlauffinanzierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2055 oder bei der Kündigung nach § 28r Absatz 7 Satz 1 einen Fehlbetrag aufweist, gleicht die Bundesrepublik Deutschland diesen gegenüber der kontoführenden Stelle aus. Dies ist auch für Beträge anzuwenden, die zwischen dem für die Ermittlung des Fehlbetrages nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt und dem tatsächlichen Ausgleich entstehen. Der Fehlbetrag ergibt sich aus der Summe der nach § 28r Absatz 3 auf das Amortisationskonto gebuchten und verzinsten Beträge, wobei vorherige Ausgleichszahlungen und Zuschüsse durch die Bundesrepublik Deutschland, die der Verringerung des Fehlbetrages des Amortisationskontos oder der Erfüllung der Ansprüche nach § 28r Absatz 3 Satz 7 sowie Absatz 2 Satz 1 und 3 dieses Paragrafen dienen, mindernd angerechnet werden.
	(2) Sofern die kontoführende Stelle als Darlehensnehmerin ihre Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einer Darlehensvereinbarung nach § 28r Absatz 3 Satz 9 bei Fälligkeit nicht erfüllt, hat die Darlehensgeberin einen unbedingten und unwiderruflichen Anspruch auf Ausgleich des fälligen Betrages gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst neben der Darlehensforderung insbesondere Zinsen, sämtliche Kosten, Entgeltansprüche, bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche und Rückabwicklungsansprüche, die im Zusammenhang mit der Gewährung eines Darlehens stehen. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Darlehensgeberin von sämtlichen Lasten, insbesondere sämtlichen Schäden, Forderungen der Darlehensnehmerin oder Dritter, Aufwendungen und Kosten sowie sonstigen Risiken, die der Darlehensgeberin im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Gewährung, der Durchführung, der Kündigung oder einer Unwirksamkeit der Darlehensvereinbarungen entstehen, freistellen. Der Anspruch nach den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils

Entwurf Beschlüsse des 25. Ausschusses fällig 30 Bankarbeitstage nach Mitteilung der Darlehensgeberin an **Bundesrepub**die lik Deutschland, dass ein fälliger Anspruch gegenüber der Darlehensnehmerin nach Satz 1 oder ein Anspruch der Darlehensgeberin nach Satz 3 besteht. Die Zahlungsverpflichtung nach den Sätzen 1 und 3 besteht jeweils unabhängig von der Rechtswirksamkeit der Darlehensvereinbarung nach § 28r Absatz 3 Satz 9 und unabhängig von einem vorherigen Rückgriff auf etwaige Sicherheiten, einer Klage oder sonstigen Maßnahmen der Darlehensgeberin gegen die Darlehensnehmerin. Die Bundesrepublik Deutschland kann Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnungsrechte, Abzüge oder Gegenansprüche gegen den Anspruch nach Satz 1 nur geltend machen, soweit diese jeweils rechtskräftig festgestellt oder von der Darlehensgeberin anerkannt sind.

(2) Im Fall des Ausgleichs des Amortisationskontos durch den Bund nach Absatz 1 sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, gegenüber der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle einen Selbstbehalt an dem Fehlbetrag des Amortisationskontos zu leisten. Der Fehlbetrag ergibt sich aus der Summe der nach § 28r Absatz 3 auf das Amortisationskonto gebuchten und verzinsten Beträge ohne Ansehung von vorherigen Ausgleichszahlungen und Zuschüssen durch den Bund, die der Verringerung des Fehlbetrages des Amortisationskontos dienen. Der Selbstbehalt beträgt bei Beendigung der Hochlauffinanzierung zum 31. Dezember 2055 insgesamt 24 Prozent des Fehlbetrages des Amortisationskontos zu diesem Zeitpunkt und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Betrag des Selbstbehalts nach Satz 3 ist anteilig von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern im Verhältnis ihrer jeweiligen prozentualen Beteiligung an den kumulierten genehmigten Netzkosten nach § 280 des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt zu tragen. Im Fall einer Kündigung nach § 28r Absatz 7 Satz 1 hängt die Höhe des Selbstbehalts vom Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung ab, wobei der Selbstbehalt zum jeweiligen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung fällig wird. Die Höhe des Selbstbehalts nach Satz 3 verringert sich ausgehend von dem Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos im Jahr 2055 kalenderjährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte. Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im Fall des Ausgleichs des Amortisationskontos durch die Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 1 sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Selbstbehalt an dem Fehlbetrag des Amortisationskontos zu leisten. Für die Berechnung des Fehlbetrages gilt Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass vorherige Ausgleichszahlungen und Zuschüsse durch die Bundesrepublik Deutschland nicht mindernd angerechnet werden. Der Selbstbehalt beträgt bei Beendigung der Hochlauffinanzierung zum Ablauf des 31. Dezember 2055 insgesamt 24 Prozent des von der Bundesrepublik Deutschland auszugleichenden Fehlbetrages des Amortisationskontos und wird zum 31. Oktober 2057 fällig. Der Betrag des Selbstbehalts nach Satz 3 ist anteilig von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern im Verhältnis ihrer jeweiligen prozentualen Beteiligung an den kumulierten genehmigten Netzkosten nach § 280 des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt zu tragen. Im Fall einer Kündigung nach § 28r Absatz 7 Satz 1 hängt die Höhe des Selbstbehalts vom Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung ab, wobei der Selbstbehalt zum jeweiligen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung fällig wird. Die Höhe des Selbstbehalts nach Satz 3 verringert sich ausgehend von dem Ablauf der Laufzeit des Amortisationskontos im Jahr 2055 kalenderjährlich um jeweils 0,5 Prozentpunkte. Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Erfolgt vor Beendigung des gesamten Finanzierungsmodells zum 31. Dezember 2055 oder vor einer Kündigung nach § 28r Absatz 7 Satz 1 zum entsprechend früheren Zeitpunkt eine vollständige oder teilweise Übertragung der Leitungsinfrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes an einen anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber oder einen Dritten, ist der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber vorbehaltlich des Satzes 3 verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung einen Selbstbehalt an die vom Bund beauftragte kontoführende Stelle zu leisten. Dieser Selbstbehalt beträgt 24 Prozent des auf ihn nach Absatz 2 Satz 4 entfallenden Anteils des Fehlbetrages des Amortisationskontos zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Übertragung. Die Pflicht zur Zahlung des Selbstbehalts nach Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern der Erwerber in sämtliche Rechte und Pflichten des übertragenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers bezüglich des Amortisationskontos, insbesondere die Pflicht zur Tragung des Selbstbehalts nach Absatz 2, bei der Übertragung eintritt. Der Erwerber ist verpflichtet, der kontoführenden Stelle spätestens mit Unterzeichnung der schuldrechtlichen Vereinbarung, die der Übertragung nach Satz 1 zugrunde liegt, durch geeignete Kennzahlen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen und darzulegen, dass er die damit einhergehenden Rechte und Pflichten aus dem Amortisationskonto übernehmen und insbesondere den Selbstbehalt nach Absatz 2 leisten kann. Der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ist verpflichtet, bis spätestens zum Tag der Unterzeichnung der vorgenannten schuldrechtlichen Vereinbarung der vom Bund beauftragten kontoführenden Stelle eine von der Bundesnetzagentur bestätigte Aufstellung der bei ihm aufgelaufenen kumulierten genehmigten Netzkosten nach § 280 vorzulegen. Sofern die jeweiligen Verpflichtungen nach den Sätzen 4 und 5 nicht erfüllt sind, ist der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, den Selbstbehalt nach Satz 2 zu leisten. Die Pflicht zur Tragung des Selbstbehalts nach den Sätzen 1 und 2 ist bei Einstellung des Betriebs der Leitungsinfrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes vor Beendigung des gesamten Finanzierungsmodells entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf den Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs abzustellen ist. Erfolgt die Einstellung des Betriebs nach Satz 7 aufgrund oder im Rahmen einer Eröffnung eines

Beschlüsse des 25. Ausschusses

(4) Erfolgt vor Beendigung des gesamten Finanzierungsmodells zum 31. Dezember 2055 oder vor einer Kündigung nach § 28r Absatz 7 Satz 1 zum entsprechend früheren Zeitpunkt eine vollständige oder teilweise Übertragung der Leitungsinfrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes an einen anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber oder einen Dritten, ist der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber vorbehaltlich des Satzes 4 verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung einen Selbstbehalt an die Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Dieser Selbstbehalt beträgt 24 Prozent des auf ihn nach Absatz 3 Satz 4 entfallenden Anteils des Fehlbetrages des Amortisationskontos zum Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Übertragung. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Pflicht zur Zahlung des Selbstbehalts nach Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern der Erwerber in sämtliche Rechte und Pflichten des übertragenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers bezüglich des Amortisationskontos, insbesondere die Pflicht zur Tragung des Selbstbehalts nach Absatz 3, bei der Übertragung eintritt. Der Erwerber ist verpflichtet, dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, spätestens mit Unterzeichnung der schuldrechtlichen Vereinbarung, die der Übertragung nach Satz 1 zugrunde liegt, durch geeignete Kennzahlen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen und darzulegen, dass er die damit einhergehenden Rechte und Pflichten aus dem Amortisationskonto übernehmen und insbesondere den Selbstbehalt nach Absatz 3 leisten kann. Der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ist verpflichtet, bis spätestens zum Tag der Unterzeichnung der vorgenannten schuldrechtlichen Vereinbarung dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, eine von der Bundesnetzagentur bestätigte Aufstellung der bei ihm aufgelaufenen kumulierten genehmigten Netzkosten § 280 vorzulegen. Sofern die jeweiligen Verpflichtungen nach den Sätzen 4, 5 und 6 nicht erfüllt sind, ist der übertragende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, den Selbstbehalt nach Satz 2 zu leisten. Die Pflicht zur Tragung des Selbstbehalts nach den Sätzen 1 und 2 ist bei Ausscheiden einzelner Wasserstoff-Kernnetzbetreiber aus dem intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos insbesondere

Insolvenzverfahrens, kann die betroffene Leitungsinfrastruktur zulasten des Amortisationskontos abgeschrieben werden, sofern keine vorherige Übertragung nach Satz 1 erfolgt. Der Restwertanspruch nach Satz 8 entsteht in der Höhe des kalkulatorischen Restwerts der Leitungsinfrastruktur abzüglich des Selbstbehalts nach Satz 2.

(4) Sofern die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber im Fall einer Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund nach § 28r Absatz 7 Satz 1 nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zur Begleichung des Selbstbehalts verfügen, sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber, die an dem intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes teilnehmen, gemeinschaftlich verpflichtet, dem Bund ihr jeweiliges Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehalts, der sich nach Absatz 2 bemisst, zu übertragen. Sofern der Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes fortgeführt wird, können die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber eine außerplanmäßige Abschreibung zulasten des Amortisationskontos bis zur Höhe der regulierten kalkulatorischen Restwerte durchführen. Die außerplanmäßige Abschreibung ist auf den Selbstbehalt nach Absatz 2 erhöhend anzurechnen.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

durch Einstellung des Betriebs der Leitungsinfrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes vor Beendigung des gesamten Finanzierungsmodells entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf den Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs abzustellen ist. Erfolgt die Einstellung des Betriebs nach Satz 8 aufgrund oder im Rahmen einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, kann die betroffene Leitungsinfrastruktur zulasten des Amortisationskontos abgeschrieben werden, sofern keine vorherige Übertragung nach Satz 1 erfolgt. In diesem Fall ist die außerplanmäßige Abschreibung auf den Selbstbehalt der anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber nach Absatz 3 nicht erhöhend anzurechnen. Der Restwertanspruch nach Satz 9 entsteht in der Höhe des kalkulatorischen Restwerts der Leitungsinfrastruktur abzüglich des Selbstbehalts nach Satz 2.

- (5) Sofern die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber im Fall einer Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund nach § 28r Absatz 7 Satz 1 nicht über die notwendigen finanziellen Mittel zur Begleichung des Selbstbehalts verfügen, sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber, die an dem intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes teilnehmen, gemeinschaftlich verpflichtet, dem Bund ihr jeweiliges Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehalts, der sich nach Absatz 3 bemisst, zu übertragen. Sofern der Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes fortgeführt wird, können die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber eine außerplanmäßige Abschreibung zulasten des Amortisationskontos bis zur Höhe der regulierten kalkulatorischen Restwerte durchführen. Die außerplanmäßige Abschreibung ist auf den Selbstbehalt nach Absatz 3 erhöhend anzurechnen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 sind erst nach Ablauf des Tages, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine von der Europäischen Kommission erteilte entsprechende beihilferechtliche Genehmigung mit Angabe des Datums im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat, und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung, anzuwenden."
- 15. In § 431 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "bis zum 31. Dezember 2025" gestrichen und werden
- 19. unverändert

	Entwurf		Ве	eschlüsse des 25. Ausschusses
	nach dem Wort "Interesse" die Wörter "und dient der öffentlichen Sicherheit" eingefügt.			
16.	Dem § 54a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe "Artikel 7" die Wörter "und die Aufstellung des Präventionsplans nach Artikel 8" eingefügt.	20.	u n v	erändert
17.	In § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 wird die Angabe "§§ 28p, 28q und 28r" durch die Angabe "§§ 28p und 28q" ersetzt.	21.	§ 59 .	Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
				In Nummer 9 wird die Angabe "§§ 15a, 15b" durch die Angabe "§§ 15a bis 15e" ersetzt.
				In Nummer 11 wird die Angabe "§§ 28p, 28q und 28r" durch die Angabe "§§ 28p und 28q" ersetzt.
18.	In § 65 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe "und 3" gestrichen und wird die Angabe "§ 15a in" durch die Wörter "§ 15d Absatz 3 in" und werden die Wörter "§ 15a Absatz 3 Satz 8" durch die Angabe "§ 15d Absatz 3" ersetzt.	22.	unv	erändert
19.	In § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe "§§ 28r" durch die Angabe "§§ 28q" ersetzt.	23.	23. In § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Argabe "§§ 15a, 15b" durch die Angabe "§§ 281 durch die Angabe "§§ 284" ersetzt.	
		24.	§ 95	Absatz 1 wird wie folgt geändert:
			,	In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter "§ 15a Absatz 3 Satz 5" durch die Wörter "§ 15d Absatz 1 Satz 2" ersetzt.
				In Nummer 3b werden die Wörter "oder § 15a Absatz 1 Satz 1" durch die Wörter ",§ 15c Absatz 5 oder § 15d Absatz 1 Satz 4" ersetzt.
		25.	§ 113	Bb wird wie folgt geändert:
				In der Überschrift werden die Wörter "der Fernleitungsnetzbetreiber" durch die Wörter "und Wasserstoff" ersetzt.
			1	In Satz 1 werden nach dem Wort "Gas" die Wörter "und Wasserstoff" eingefügt und wird die Angabe "§ 15a" durch die Wörter "den §§ 15a bis 15e" ersetzt.
				In Satz 3 werden die Wörter "§ 15a Absatz 3 Satz 5" durch die Wörter "§ 15d Absatz 1 Satz 2 bis 4" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses	
Artikel 2	Artikel 2	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	
(2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. <i>Mai</i> 2024 in Kraft.	(2) Artikel 1 Nummer 10 tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.	

Bericht der Abgeordneten Dr. Ingrid Nestle

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/10014** wurde in der 147. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2024 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Verkehrsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung schickt ihrem Gesetzentwurf voraus: Ziel des Gesetzentwurfs sei die Schaffung des Rechtsrahmens für die Entwicklung einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur. Insbesondere solle ein hoher Anteil von gegenüber dem Neubau deutlich effizienteren Umstellungen vorhandener Leitungsinfrastruktur ermöglicht werden, um die Investitionskosten der Wasserstoffinfrastruktur möglichst gering zu halten. Mit den Regelungen des Gesetzentwurfs werde auch die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie umgesetzt. Aufbauend auf der geplanten Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes als erste Stufe enthalte der vorliegende Gesetzentwurf die zweite Stufe zur Entwicklung eines Wasserstoffnetzes für die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs. Ziel sei es, über das Wasserstoff-Kernnetz hinaus weitere Wasserstoffverbraucher und -erzeuger sowie Wasserstoffspeicher anzubinden und ein flächendeckendes, vermaschtes Wasserstoffnetz aufzubauen. Hierzu solle zeitnah eine umfassende, turnusmäßige Netzentwicklungsplanung für Wasserstoff im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeführt werden.

Gleichzeitig enthalte der Gesetzentwurf Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes. Das künftige Wasserstoff-Kernnetz solle grundsätzlich vollständig über Netzentgelte finanziert werden. Um das Amortisationsrisiko abzusichern, werde ein Amortisationskonto mit einer subsidiären Absicherung durch den Bund geschaffen.

Der Gesetzentwurf wurde durch die Beschlüsse des Ausschusses insbesondere wie folgt geändert und ergänzt. Es wurden Regelungen zur kontoführenden Stelle und zum Amortisationskonto geändert, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur inländische Gesellschaften diese Funktion übernehmen dürfen. Das Insolvenzrisiko wurde von den anderen Kernnetz-Betreibern auf die Bundesrepublik Deutschland verlagert, um die Situation der Investoren zu verbessern. Es wurde ein beihilferechtlicher Vorbehalt aufgenommen und eine zeitliche Flexibilität für den Hochlauf des Kernnetzes ermöglicht, um die Netzentgelte zu entlasten und Investitionen attraktiver zu machen. Zudem wurde eine Berichtspflicht gestrichen, eine größere Systementwicklungsstrategie verankert und die BNetzA verpflichtet, unabhängige Gutachter bei der Genehmigung der Netzentwicklungsplanung zu hören.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 94. Sitzung am 17. Januar 2024 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 98. Sitzung am 21. Februar 2024 stattfand. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind den Ausschussdrucksachen 20(25)562 bis 20(25)572 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Markus Baumgärtner, Leiter Wertschöpfungskette Gas, Energie Baden-Württemberg AG (EnBW),
- Dr. Gabriël Clemens, Geschäftsführer, E.ON Hydrogen GmbH und CEO Green Gas E.ON,
- Dr. Matthias Dümpelmann, Geschäftsführer, 8KU GmbH,
- Barbara Fischer, Geschäftsführerin, Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V.,
- Philipp Ginsberg, Fachlicher Leiter Netz- und Wärmepolitik, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW),
- Dr. Thomas Gößmann, Vorsitzender der Geschäftsführung, Thyssengas GmbH,
- Sebastian Heinermann, Geschäftsführer, Initiative Energien Speichern e. V. (INES),
- Dr. Benjamin Pfluger, Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie (IEG),
- Dr. Klaus Ritgen (Deutscher Landkreistag), Vertreter für die kommunalen Spitzenverbände,
- Dr. Dipl.-Ing. Helmut Waniczek,
- Dr. Kirsten Westphal, Mitglied der Hauptgeschäftsführung, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW).

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht.

IV. Abgelehnte Anträge

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)592 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10014 ein, der im Ausschuss keine Mehrheit fand.

"Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Als Industriestandort in der Mitte Europas und als Transitland für Wasserstoff ist Deutschland auf eine leistungsstarke Wasserstoff-Infrastruktur mit gut ausgebauten Transport- und Verteilnetzen angewiesen, inklusive Speicher, in alle Himmelsrichtungen, über die Grenzen hinweg und für alle "Farben" des Wasserstoffs. Wasserstoff
ist der Schlüssel für eine starke und klimafreundliche Volkswirtschaft. Der zügige Hochlauf von Wasserstoff ist
ein notwendiger Beitrag zur Sicherung der Versorgung und zur Stärkung unserer Volkswirtschaft. Daher muss
parallel zum Kernnetzaufbau schon jetzt dafür Sorge getragen werden, dass auch die zweite Ausbaustufe, die
Verteilnetzebene, unverzüglich in Angriff genommen wird, um die "weißen Flecken" die das Kernnetz hinterlässt
zügig zu schließen.

Die Wasserstoffinfrastruktur muss dafür so dimensioniert sein, dass alle Industriestandorte bedarfsgerechten Zugang zu Wasserstoff erhalten. Vor diesem Hintergrund ist die zeitliche Streckung des Ausbaus des Kernnetzes bis 2037 anstatt 2032 kritisch zu begleiten, weil jedes Signal einer weiteren zeitlichen Verzögerung zu vermeiden ist.

Um die Finanzierung des Kernnetzaufbaus sicherzustellen, müssen die richtigen Rahmenbedingungen jetzt beschlossen werden. Zugleich muss alles darangesetzt werden, so schnell und so pragmatisch wie möglich große Mengen an Wasserstoff in Deutschland zu erzeugen und zu importieren, um die entsprechenden Netzentgelte für die Refinanzierung der Infrastruktur erwirtschaften zu können. Die Ampel-Regierung hat bereits wertvolle Zeit für den Wasserstoffhochlauf verloren.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel auf:
 - 1. das Kernnetz mindestens in der von den Fernnetzbetreibern vorgeschlagenen Länge jetzt zu beschließen und dessen zügige Umsetzung zu unterstützen;

- 2. fortlaufend zu evaluieren, ob das Zusammenspiel von Höhe des Selbstbehalts und Höhe der Eigenkapitalverzinsung tatsächlich jene Investitionssicherheit für die privaten Netzbetreiber bringt, um das
 Kernnetz auch zügig zu bauen. Sollte sich abzeichnen, dass die Rahmenbedingungen nicht zur gewünschten Finanzierung des Kernnetzes beitragen, muss zeitnah und konsequent nachgesteuert werden;
- 3. die BNetzA anzuhalten, für die nächste Periode den dann von der BNetzA festzulegenden EK-Zins frühzeitig mit den Betroffenen zu konsultieren;
- 4. die Kapitalmarktfähigkeit für die privatwirtschaftliche Kernnetz-Finanzierung durch die Garantie zu fördern, dass die Kernnetz-Betreiber im Falle des vom Bund festgestellten Scheiterns des Wasserstoff-Markthochlaufs und einer entsprechenden Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund ihr Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz dem Bund gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes andienen können;
- 5. schon jetzt dafür Sorge zu tragen, dass der integrierte Netzentwicklungsplan für Gas und Wasserstoff nahtlos mit der Implementierung des Wasserstoffkernnetzes ineinandergreift und so ausgelegt ist, bestehende Lücken schnellstmöglich zu schließen, um in allen Regionen die wichtigen Industriezentren anzuschließen. Dieser Schritt ist nicht konsekutiv zum, sondern zeitlich parallel mit dem Kernnetzausbau voranzubringen. Die Potenziale regionaler Wasserstofferzeugung und Einspeisung sind vollumfänglich zu heben. Der Einbezug der Verteilnetzbetreiber in diese Fragen ist zu begrüßen;
- 6. unverzüglich die nächste EnWG-Novelle in Angriff zu nehmen, um für die den Ausbau auf Verteilnetzebene Finanzierungsbedingungen zu schaffen, die ein dem Kernnetz vergleichbaren Instrumentenmix enthalten;
- 7. die integrierte Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff für die Decarbonisierung der Gasversorgung so umzusetzen, dass diese neben Wasserstoff auch Biomethan und perspektivisch synthetische Gase einbezieht, so dass sie sich in ihren Hochlauf gegenseitig verstärken. Ein vorzeitiger Rückbau der Gasinfrastruktur ist auszuschließen. Hier muss, wie in der Energiepolitik insgesamt, das Motto gelten: es kann keinen Ausstieg ohne vorherigen Einstieg geben;
- 8. sofort Klarheit im Rahmen der Kraftwerksstrategie darüber zu schaffen, in welchem Umfang und an welchen Standorten wasserstofffähige Gaskraftwerke entstehen werden;
- 9. die Carbon Management Strategie als entscheidende Voraussetzung für die Produktion von blauem Wasserstoff in Deutschland unverzüglich umzusetzen;
- 10.schließlich ist mit größtmöglichem Nachdruck die konsequente Umsetzung der Wasserstoffstrategie, insbesondere der Ausbau der Wasserstofferzeugung und des Imports, voranzutreiben. Die bereits für das Jahr 2023 angekündigte Wasserstoffimportstrategie ist umgehend vorzulegen und sollte auch eine Strategie für grüne Wasserstoffderivate enthalten. Das Kernnetz ist schnellstmöglich mit Wasserstoff zu füllen, um die Nutzer mit Wasserstoff zu versorgen und um die Netzentgelte für die Refinanzierung der Infrastruktur zu erwirtschaften."

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10014 in seiner 78. Sitzung am 10. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10014 in seiner 73. Sitzung am 10. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der Verkehrsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10014 in seiner 69. Sitzung am 10. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) am 29. November 2023 mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (BR-Drucksache 590/23; BT-Drucksache 20/10014) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

"Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das Regelungsvorhaben betrifft die Ziele der DNS und leistet insoweit einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und deren "Sustainable Development Goals" (SDG).

Die vorgeschlagenen Änderungen des EnWG gewährleisten, dass der Wasserstoffnetzhochlauf und die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur weiter durch die Einführung einer regulären Netzentwicklungsplanung vorangetrieben werden. Die szenario- und bedarfsbasierte Planung schafft für die Betreiber von Energieversorgungsunternehmen sowie für Investoren Kontinuität und Rechtssicherheit. Das Gesetz trägt dadurch unmittelbar zur Umsetzung von SDG 9 ("Industrie, Innovation und Infrastruktur") bei. Kontinuität und Rechtssicherheit im Hinblick auf den Netzbetrieb sind für die zuverlässige Versorgung mit Energie unerlässlich und auch die Änderungen zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zur Erstellung eines Präventionsplans Gas dienen maßgeblich der Umsetzung von SDG 7 ("Bezahlbare und saubere Energie"). Die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs trägt zudem zur Umsetzung von SDG 13 ("Maßnahmen zum Klimaschutz") bei. Schließlich wird durch das Gesetz SDG 8 ("Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum") gefördert, da der Netzbetrieb als wichtige Säule des Energiesektors ohne entsprechend zügigen zukunftsgerichteten Wasserstoffhochlauf und ohne klare Netzentwicklungsplanungsprozesse mit Unsicherheit belastet würde. Diese könnte dazu führen, dass notwendige Investitionen in den Netzbetrieb nur zögerlich erfolgen. Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen werden nicht festgestellt.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie "(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden" und "(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken"."

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

"Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichenund bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 4 Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 7 Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich."

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10014 in seiner 94. Sitzung am 17. Januar 2024 anberaten und einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 21. Februar 2024 beschlossen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10014 in seiner 102. Sitzung am 10. April 2024 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)590 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10014 ein.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)592 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10014 ein.

Die Fraktion der SPD lobte die vielen Verbesserungen am Gesetzentwurf. Die Finanzierungsdetails zum Wasserstoff-Kernnetz seien nun geklärt. Es werde eine Netzentwicklungsplanung für Erdgas und Wasserstoff eingeführt. Es gebe keine Neumodellierung der Wasserstoff-Kernnetzplanung, damit eine Verzögerung des Wasserstoffhochlauf verhindert werde. Das Ziel sei weiterhin, alle Leitungen bis 2032 planerisch in Betrieb zu nehmen. Dezentrale Möglichkeiten könnten genutzt werden, um zielgenau das Wasserstoffnetz auszubauen. Deutschland gehe beim Wasserstoffnetz voran. Die Veränderungen beim Insolvenzrisiko seien ein gutes Zusammenspiel zwischen einem privatwirtschaftlichen Finanzierungsinstrument und einer staatlichen Garantiefunktion.

Die Fraktion der CDU/CSU merkte an, dass, auch wenn es für die Fristverschiebung auf 2037 gute Gründe gebe, nach außen gut kommuniziert werden müsse, dass hier nichts auf die lange Bank geschoben werde. Nach 2032 müssten parallel Kernnetz-Projekte und Netzentwicklungsplan-Projekte umgesetzt werden, wobei die Abgrenzung nicht klar sei. Der Eigenkapitalzins beim Strom sei nach wie vor attraktiver als beim Wasserstoff. Selbstbehalt und Eigenkapitalverzinsung müssten kontinuierlich mit einem Monitoring begleitet werde. Die Regelung zum Selbstbehalt werde von den Betreibern nur knurrend akzeptiert, schaffe aber keine ausreichenden Anreize für Investitionen. Kritisch sei auch, dass es weiße Flecken gebe und Regionen teilweise gar nicht ans Wasserstoff-Kernnetz angeschlossen würden. Diese Regionen könnten im Nachhinein auch nicht unter dem Schutz des Amortisationskontos angeschlossen werden. Es dürfe aber keine Region zurückgelassen werden. Es fehle eine Gesamtstrategie für den Wasserstoffhochlauf.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläuterte die Änderungen zum Gesetzentwurf. Mit den neuen Regelungen zum Insolvenzrisiko habe man Verbesserung für die Netzbetreiber und Investoren vorgenommen. Die zeitliche Flexibilität für die Inbetriebnahme sei nur eine Möglichkeit. Damit werde keine Verkleinerung des Netzes oder ein Verschieben der Fertigstellung vorgegeben. Die Höhe der Netzentgelte sei ein politisches Thema, bei dem der richtige Punkt getroffen werden müsse, damit die Netzbetreiber alles bekämen, was sie brauchten, aber nicht alles, was sie sich vorstellten. Bei einer fortlaufenden Evaluierung des Selbstbehalts bestünde die Gefahr, dass die Netzbetreiber ständig versuchen würden, mehr herauszuholen.

Die Fraktion der AfD trug vor, dass bei der Umwidmung von Erdgas- zu Wasserstoffleitungen Probleme bestünden. Es könnten maximal 20 Prozent Wasserstoff beigemischt werden, bevor die Dichtigkeit problematisch werde. Durch den geringeren Brennwert von Wasserstoff gegenüber Erdgas sei zudem ein höherer Druck in den Leitungen erforderlich oder man könne mit dem gleichen Druck viel weniger Energie transportieren. Die Umbaukosten der Leitungen würden sich auf die Netzentgelte auswirken. Es würden hunderte Milliarden Euro in das Netz investiert werden müssen, ohne dass klar sei, wie hoch der Preis für Wasserstoff in Zukunft für den Endabnehmer sein werde. Der Preis werde aber nicht geringer sein als der für Erdgas. Deutschland habe bereits mit die höchsten Energiepreis der Welt. Unternehmen wanderten bereits aus Deutschland ab.

Die Fraktion der FDP führte aus, dass es Anpassungsbedarf am Gesetzentwurf gegeben habe, der sich unter anderem aus dem Eckpunkte-Beschluss der Bundesregierung zur Kraftwerksstrategie ergeben habe. Die zeitliche Flexibilisierung der Inbetriebnahme ermögliche einen besseren Schutz über das Amortisationskonto und wirke sich dämpfend auf die Netznutzungsentgelte aus, da Leitungen erst dann gebaut werden könnten, wenn sie auch gebraucht würden. Die Insolvenzregelungen ermöglichten es, auch für risikoaverse Investorengruppen attraktive Bedingungen zu bieten. Verbesserungen bei den Buchungsmodalitäten des Amortisationskontos hätten zur Folge,

dass nicht sofort Rückstellungen bei den Netzbetreibern gebildet werden müssten, sondern das Geld stattdessen investiert werden könne. Der Großteil des Wasserstoffnetzes werde durch eine Umwidmung von Erdgasleitungen entstehen. Dort bestehe nicht das gleiche wirtschaftliche Risiko wie bei einem Neubau, weshalb es gerechtfertigt sei, mit der Verzinsung ein Stück nach unten zu gehen.

Die Gruppe Die Linke kritisierte die handwerkliche Umsetzung des notwendigen Wasserstoff-Kernnetzes. Energieversorgung sei Daseinsvorsorge und gehöre in staatliche Hände. Der Netzentwicklungsplan (NEP) Wasserstoff müsse mit dem NEP Gas und dem NEP Strom abgestimmt werden. Wenn die Netzentgeltsystematik aus dem Strombereich auf den Wasserstoffbereich übertragen werden solle, müssten die dortigen Fehlanreize eliminiert werden. Die Netzentgeltsystematik im Strombereich reize nicht an, verbrauchsnah Strom zu produzieren bzw. neue Abnehmer an Orte zu setzen, wo der Strom günstig sei. Die erforderlichen Transportkosten würden entfernungsunabhängig auf alle umgelegt. Dies müsse auch beim Wasserstoff anders geregelt werden.

Als gemeinsames Verständnis zur Interpretation der Regelungen zur Verschiebung der Frist auf den 31. Dezember 2037 für die spätere planerische Inbetriebnahme von Kernnetzprojekten beschloss der Ausschuss einstimmig: "Mit den Regelungen in dem neuen Paragrafen 28q wird zeitliche Flexibilität ermöglicht, nicht festgeschrieben. Es gibt im Gesetz keine Vorgaben, das Kernnetz zu verkleinern. Eine spätere Realisierung als 2032 hätte nach dem Regierungsentwurf dazu geführt, dass die Leitungen nicht mehr in den Genuss der Finanzierung über das Amortisationskonto gekommen wären, und hätte den Kernnetzaufbau erschwert."

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)590.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/10014 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)592.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung enthält lediglich Erläuterungen für die vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 20/10014 verwiesen.

Zur Bezeichnung des Gesetzentwurfs

Die Bezeichnung des vorliegenden Gesetzentwurfs lautet nunmehr Entwurf eines Zeiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Zählung hat sich geändert, nachdem sich die Bezeichnung des bisherigen Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes geändert hatte.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a bis e

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a und b

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

Die gesetzlich geregelten Anforderungen an die Systementwicklungsstrategie in § 12a Absatz 1 Sätze 6 und 7 EnWG-E gelten explizit erst ab dem Jahr 2027. Systementwicklungsstrategien, die im Vorgriff darauf durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht werden, bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch die Anfügung von § 12h Absatz 5 Satz 5 wird gesetzlich klargestellt, was nach dem Willen des Gesetzgebers bisher schon galt: § 12h EnWG ermächtigt die Bundesnetzagentur auch dazu, Festlegungen zu Rahmenbedingungen zur Vergütung von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen zu treffen. Regelungen betreffend die Vergütung sind ein wesentlicher und notwendiger Baustein, um auch die marktgestützte Beschaffung selbst wirtschaftlich (kosten-)effizient auszugestalten und zugleich die Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 EnWG einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Versorgung mit leitungsgebundener Elektrizität im Rahmen der marktgestützten Beschaffungsverfahren zu gewährleisten. Preisobergrenzen können dabei dazu dienen, Ausbeutungseffekte aus der Ausübung von Marktmacht zu begrenzen und dem Effizienzgedanken aus der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944) Rechnung zu tragen. Vergaberechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Bei einzelnen nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen besteht heute noch kein ausreichendes Angebot, um die Nachfrage zu decken. Um hier das Entstehen eines funktionierenden Marktes zu ermöglichen, kann auch mit Hilfe von Festpreissystemen der notwendige wirtschaftliche Anreiz gesetzt werden. Unter der wirtschaftlichen Effizienz im Sinne von § 12h EnWG ist nicht nur die statische, sondern auch die dynamische Effizienz zu verstehen. Dynamische Effizienz bedeutet, dass notwendige Investitionen in neue Technologien angereizt werden, um die Entstehung eines künftigen Marktes überhaupt erst zu ermöglichen. Statische Effizienz meint die effiziente Ressourcenallokation innerhalb eines bestehenden Marktes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeanpassung der Anfügung eines neuen Satzes 5 an § 12h Absatz 5 EnWG. Die Verweisung in Absatz 6 auf Teile des Absatzes 5 soll auch diesen Satz umfassen.

Zu Nummer 11

Zu § 15a Absatz 2 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 15e (vgl. unten zu § 15e) und Neuregelung des § 15c Absatz 2 Satz 9 und 10 (vgl. unten zu § 15c Absatz 2).

Zu § 15b Absatz 3 Satz 3

Die Anpassung in Halbsatz 1 stellt den Gleichlauf mit den Regelungen zur Systementwicklungsstrategie in § 12a Absatz 1 her. § 12a Absatz 1 Sätze 6 und 7 EnWG sind auch in diesem Zusammenhang zu beachten

Zu § 15b Absatz 5 Satz 1

Die Änderung des § 15b Absatz 5 Satz 1 dient der Beschleunigung und Transparenz des Verwaltungshandelns.

Zu § 15c Absatz 2 Satz 1 und 2

Wasserstoffspeicheranlagen gemäß § 3 Nummer 39b EnWG stellen grundsätzlich wirksame Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 dar. Wasserstoffspeicheranlagen gemäß § 3 Nummer 39b EnWG können von Netzbetreibern auf vertraglicher Grundlage zur bedarfsgerechten und effizienten Optimierung der Netze genutzt werden. Davon abzugrenzen sind, gemäß § 3 Nummer 39b zweiter Halbsatz EnWG, Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Wasserstoffnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind. Bevor Netzbetreiber Wasserstoffspeicheranlagen gemäß § 3 Nummer 39b zweiter Halbsatz EnWG nutzen, sind sie verpflichtet, ihren Bedarf zur Speicherung von Wasserstoff in einem diskriminierungsfreien und transparenten Ausschreibungsverfahren zu

beschaffen und auf dieser Grundlage eine Nutzung von bestehenden oder neu zu errichtenden Wasserstoffspeicheranlagen gemäß § 3 Nummer 39b erster Halbsatz vertraglich zu vereinbaren. Die Erforderlichkeit von Wasserstoffspeicheranlagen gemäß § 3 Nummer 39b zweiter Halbsatz EnWG kann sich demnach erst aus der Notwendigkeit der Bereitstellung von Regelenergie ergeben, wenn Netzbetreiber nachweislich keine Möglichkeit haben, auf ausreichend Regelenergie aus der netzinternen Speicherung (sog. Netzpuffer), der zur Verfügung gestellten Regelenergie anderer Netzbetreiber, von netzexternen Speichern gemäß § 3 Nummer 39b EnWG, Flexibilitäten bei der Wasserstoffproduktion, aus freiwillig geschlossenen vertraglichen Abschaltvereinbarungen oder der Möglichkeit der Anpassung von Einspeisemengen zurückzugreifen. Es ist zudem ausgeschlossen, dass Netzbetreiber Leistung von Wasserstoffspeicheranlagen gemäß § 3 Nummer 39b zweiter Halbsatz EnWG vermarkten und somit den Markt für Wasserstoffspeicherung verzerren.

Mit der Regelung in Satz 2 zweiter Halbsatz wird festgelegt, dass bei den Maßnahmen zur Schaffung eines bundesweiten Wasserstoffnetzes die Preisgünstigkeit der Energieversorgung als Zielvorgabe in besonderer Weise zu berücksichtigen ist. Da die Regulierungsbehörde nach § 15d Absatz 1 Satz 1 die Einhaltung dieses Kriterium prüft, ist sie grundsätzlich verpflichtet, dem Ziel der Preisgünstigkeit der Energieversorgung widersprechende, insbesondere nicht bedarfsgerechte Maßnahmen nicht zu bestätigen.

Zu § 15c Absatz 2 Satz 9 und 10

Mit der Regelung werden der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff und der Umsetzungsbericht (vormals § 15e) zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplans, die bisher getrennt zu erstellen waren, im Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zusammengefasst. Dies dient der Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung. Der erste Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff im Jahr 2026 muss auch Angaben zum Stand der Umsetzung des Wasserstoffkernnetzes enthalten.

Zu § 15d Absatz 1

Für das Erreichen des in § 28q Absatz 1 Satz 1 formulierten Ziels eines zügigen Hochlaufs des Wasserstoffmarktes in Deutschland mithilfe eines Wasserstoff-Kernnetzes ist die erste Hochlaufphase einschließlich einer auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit angemessenen Dimensionierung des geplanten Kernnetzes von besonderer Bedeutung; in dieser wichtigen Anfangsphase soll die BNetzA durch sachverständigen Rat unterstützt werden.

Zu § 15d Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 15e (vgl. unten zu § 15e) und Neuregelung des § 15c Absatz 2 Satz 9 und 10 (vgl. oben zu § 15c Absatz 2).

Zu § 15e

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund der Erweiterung der Netzentwicklungsplans um Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplans (vgl. § 15c Absatz 2) kann die bisherige Regelung zum Umsetzungsbericht in § 15e entfallen.

Zu § 15f

Da § 15e entfällt, wird der § 15f zum neuen § 15e. Es handelt sich auch insoweit um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 13 Buchstabe c

Die Systemverantwortung für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des von ihnen betriebenen Netzes wird für alle Betreiber von Wasserstoffnetzen, nicht allein für Betreiber von Wasserstofftransportnetzen festgelegt.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Regelung in § 28q Absatz 1 Satz 2 wird um das Ziel eines klimafreundlichen Wasserstoff-Kernnetzes ergänzt.

Zu Buchstabe b

Mit Blick auf das Erfordernis einer beihilferechtlichen Genehmigung für die Anwendung der Regelungen zur Finanzierung des Kernnetzes nach § 28r Absatz 10 und § 28s Absatz 6 hat die Bundesnetzagentur die Frist für den Antrag zum Kernnetz nach dem ersten Halbsatz nochmals zu verlängern, falls eine Woche vor Ablauf der

jeweils verlängerten Antragsfrist die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission noch nicht vorliegt. Diese Verlängerung der Frist beträgt jeweils einen Monat.

Zu Buchstabe d

Mit der Regelung wird eine befristete Möglichkeit der zeitlichen Flexibilisierung von Kernnetz-Projekten geschaffen, wenn die Bestätigung eines zukünftigen Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff abweichend von den Vorgaben des § 28q Absatz 4 Nummer 3 eine spätere planerische Inbetriebnahme der betreffenden Kernnetzprojekte als den 31. Dezember 2032 vorsieht. Dies soll allerdings nur für solche Kernnetzprojekte gelten, deren planerische Inbetriebnahme bis spätestens zum 31. Dezember 2037 vorgesehen ist.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich insbesondere aufgrund eines verzögerten Hochlaufs von Wasserstoffkraftwerken die Wasserstoffnachfrage nicht so zügig entwickeln könnte, wie ursprünglich prognostiziert, was zur Folge haben könnte, dass bereits genehmigte Kernnetzprojekte im Rahmen der integrierten Netzentwicklungsplanung (§§ 15a ff.) und der in diesem Rahmen regelmäßig erfolgenden Überprüfung auch des Kernnetzes unter Bedarfsgesichtspunkten verschoben werden müssten. Im Falle einer Verschiebung der planerischen Inbetriebnahme auf einen Zeitpunkt nach 2032 hätte dies bisher zur Folge, dass diese Projekte nicht mehr in den Anwendungsbereich der Regelungen zur Finanzierung des Kernnetzes (§ 28r und § 28s) fielen. Hierdurch könnte der notwendige zügige Hochlauf des Wasserstoff-Kernnetzes gefährdet werden. Eine zu frühe Inbetriebnahme eines in den Anfangsjahren überdimensionierten Kernnetzes würde aufgrund des hiermit verbundenen Leerstands zu höheren Kosten und damit zu langfristig höheren Netzentgelten führen.

Leitungen, die Teil des genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes sind und die Voraussetzungen des neuen Satzes 7 (vormals Satz 6) erfüllen (d. h. Beginn der Durchführung vor Ablauf des 31. Dezember 2025 und planerische Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2027), werden im Rahmen des Netzentwicklungsplans auch weiterhin nicht überprüft. Ihr Status als Leitung des genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes samt aller damit einhergehender Rechtsfolgen bleibt erhalten.

Zu Nummer 18

Zu § 28r Absatz 3

In der neuen Formulierung wird in Satz 3 klargestellt, dass das Amortisationskonto bei einer privatrechtlichen Stelle geführt werden soll. Diese soll von den am Finanzierungsmodell teilnehmenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibern gemeinschaftlich beauftragt werden. Die gemeinschaftliche Beauftragung der kontoführenden Stelle durch diese ist sachgerecht, da das Finanzierungsmodell des Wasserstoff-Kernnetzes privatwirtschaftlich realisiert werden soll. Eine privatwirtschaftliche kontoführende Stelle und deren Bestimmung dient daher dem Zweck und Ziel, den das Finanzierungsmodell verfolgt. Aufgrund der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nach § 28s Absatz 1 einen etwaigen Fehlbetrag auf dem Amortisationskonto ggfs. auszugleichen, wird das Erfordernis des Einvernehmens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eingeführt. Die kontoführende Stelle wird dahingehend näher konkretisiert, dass es sich um eine inländische juristische Person des Privatrechts handeln muss. Damit wird die Umsetzung des Modells sichergestellt. Um zu vermeiden, dass sich der subsidiäre Ausgleichsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland in § 28s Absatz 1 auf über das Amortisationskonto hinausgehende Geschäftsfelder erstreckt, wird als Voraussetzung statuiert, dass sich das Betätigungsfeld der kontoführenden Stelle in der Aufgabe der eigenständigen Führung und Verwaltung des Amortisationskontos zum Zweck der Förderung des Wasserstoff-Hochlaufs erschöpft. Darüber hinaus werden die Aufgaben der kontoführenden Stelle im Hinblick auf die Geltendmachung und Durchsetzung der Zahlungsansprüche der Differenzen zugunsten des Amortisationskontos konkretisiert. Die Abwicklung der Darlehen, die die kontoführende Stelle zur Zwischenfinanzierung des Amortisationskontos aufnimmt, ist ebenfalls Bestandteil der Aufgaben.

In der neuen Formulierung des Satzes 4 werden die Zahlungen der Differenzen, die zulasten oder zugunsten des Amortisationskontos verbucht werden, näher präzisiert. Gleichzeitig wird klargestellt, dass für die Umsetzung des angelegten Finanzierungsmechanismus vertragliche Abreden zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern und der kontoführenden Stelle erforderlich sind, die über die Beauftragung der Führung des Amortisationskontos hinausgehen. In diesen Verträgen bzw. Vereinbarungen sind die Ausreichung der Zahlungen aus dem Amortisationskonto an die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber durch die kontoführende Stelle und die jeweiligen Zahlungen an die kontoführende Stelle durch die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zu regeln. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Regelungen zur Fälligkeit der Zahlungen zu treffen und die Modalitäten der jeweiligen Auszahlungen vertraglich festzulegen.

In Satz 5 werden die Zahlungen der kontoführenden Stelle an die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber als nicht rückzahlbare privatrechtliche Zuschüsse qualifiziert. Davon unabhängig ist der Anspruch der kontoführenden Stelle auf die Zahlungen der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber nach Satz 4, sobald und soweit die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber im Rahmen des intertemporalen Kostenallokationsmechanismus Mehrerlöse generieren, das Hochlaufentgelt folglich über den genehmigten Kosten der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber liegt. Denn der angelegte Mechanismus soll zu einem Ausgleich des Amortisationskontos durch Netzentgelte bis zum Ablauf des Jahres 2055 führen.

Die eingefügten Regelungen in Satz 6 ist erforderlich, damit die Aufwendungen der kontoführenden Stelle im Amortisationskonto verbucht werden können. Dafür ist erforderlich, dass diese Aufwendungen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern zu Selbstkosten der kontoführenden Stelle durch diese in Rechnung gestellt werden können. Die anteilige Tragung im Verhältnis des Ausgleichs der Differenzen nach Satz 4 ist sachgerecht, weil der wirtschaftliche Wert der Leistung für den einzelnen Wasserstoff-Kernnetzbetreiber davon abhängt, welchen Betrag dieser jeweils individuell erhält bzw. zurückzahlen muss.

Der eingefügte Satz 7 ist erforderlich, damit die kontoführende Stelle, die Zahlungen an die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ausreicht, einen jederzeitigen Ausgleichsanspruch hinsichtlich der Differenz zulasten des Amortisationskontos hat, den sie entsprechend in ihrer Bilanz aktivieren kann. Dieser Anspruch soll sobald und soweit aufgrund des intertemporalen Kostenallokationsmechanismus Mehrerlöse entstehen durch diese erfüllt werden, wobei dieser Ausgleichsanspruch subsidiär durch die Garantie des Bundes, der erst mit Beendigung des Finanzierungsmodells fällig wird, abgesichert wird und somit werthaltig ist. In Satz 8 erfolgt die handelsrechtliche Klarstellung der Einordnung des Ausgleichsanspruches der kontoführenden Stelle als "sonstiger Vermögensgegenstand".

Es wird ein neuer Satz 9 eingefügt. Dieser wird erforderlich, da die Zwischenfinanzierung des Amortisationskontos durch Darlehen einer das Amortisationskonto im Auftrag des Bundes zwischenfinanzierenden Stelle als Darlehensgeberin und der kontoführenden Stelle als Darlehensnehmerin erfolgen soll. Satz 10 stellt klar, dass sämtliche Zinsen, Kosten und Entgelte aus oder im Zusammenhang mit den Darlehen von der Darlehensnehmerin getragen werden, wobei diese Kosten in das Amortisationskonto einfließen.

Zu § 28r Absatz 4

In Absatz 4 wurde ergänzend eine Regelung aufgenommen, die klarstellt, dass die kontoführende Stelle jeweils in den Händen der am intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos teilnehmenden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber sein muss. Sie müssen zusammen alleinige Gesellschafter der kontoführenden Stelle sein. Eine über die bisherige Marktgebietsverantwortliche Gas (Trading Hub Europe) gehaltene mittelbare Gesellschafterstellung genügt den Anforderungen, wenn die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber deren Gesellschafter sind. Durch die Regelung wird eine missbräuchliche Veräußerung von Gesellschaftsanteilen verhindert, damit sich die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber nicht ihrer Verantwortung für die in der kontoführenden Stelle entledigen können und keine Dritten in den Genuss der Liquiditätsversorgung und öffentlichen Garantie kommen können. Für alle am Amortisationskonto teilnehmenden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber wird Mitwirkungspflicht statuiert, die erforderlichen Gesellschafterwechsel bei einer Änderung der Betreiber des Wasserstoff-Kernnetzes zu ermöglichen.

Die aufgenommene Formulierung in Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Pflicht nach § 28r Absatz 3 Satz 4 zur Zahlung der Differenzen in das Amortisationskonto bei teilweiser oder vollständiger Übertragung von Teilen des Wasserstoff-Kernnetzes bestehen bleibt. Nach § 28s Absatz 4 Satz 3 besteht die Möglichkeit für am Amortisationskonto teilnehmende Wasserstoff-Kernnetzbetreiber, ihren Anteil am Wasserstoff-Kernnetz (teilweise) zu übertragen. Um sicherzustellen, dass die Rückflüsse in das Amortisationskonto in der Phase, in der das Hochlaufentgelt oberhalb des kostendeckenden Entgeltes liegt (Mehrerlöse), nicht durch eine vollständige oder teilweise Übertragung von Teilen des Wasserstoff-Kernnetzes vereitelt werden, geht die Pflicht der Zahlungen der Differenzen auf den Erwerber über.

Zu § 28r Absatz 9

Es wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen ein Informationsrecht gegenüber der kontoführenden Stelle im Hinblick auf den Stand des Amortisationskontos bzw. der darauf verbuchten Differenzen sowie der bisherigen Entwicklung des

Amortisationskontos einräumt. Das Informationsrecht ist sachgerecht, da die Bundesrepublik Deutschland einen etwaigen Fehlbetrag des Amortisationskontos gegenüber der kontoführenden Stelle nach § 28s Absatz 1 ausgleicht und daher ein Informationsinteresse besteht. Aufgrund der mehrjährigen Laufzeit des Amortisationskontos und dem Kündigungsrecht ab 2038 wird auf periodische Berichtserstattung verzichtet und auf ein Informationsverlangen abgestellt.

Zu § 28r Absatz 10

§ 28r ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar; insbesondere wird in § 28r Absatz 10 ein beihilferechtlicher Anwendungsvorbehalt aufgenommen, der die Anwendung der genannten Vorschriften nur für den Fall und soweit vorsieht, dass hierfür die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt. Der Tag der beihilferechtlichen Genehmigung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Zu § 28s

Zu Absatz 1

Der neue Satz 3 stellt klar, dass vorherige Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland zum Ausgleich bzw. Verringerung des Fehlbetrages des Amortisationskontos mindernd angerechnet werden, um eine doppelte Inanspruchnahme der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Es wird ein neuer § 28s Absatz 2 eingeführt. Dieser regelt, dass sofern die kontoführende Stelle ihre Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einer Darlehensvereinbarung nach § 28r Absatz 3 Satz 9 bei Fälligkeit nicht erfüllt, der das Amortisationskonto im Auftrag des Bundes zwischenfinanzierenden Stelle als Darlehensgeberin ein unbedingter und unwiderruflicher Anspruch auf Erstattung gegen die Bundesrepublik Deutschland zusteht. Damit soll sichergestellt werden, dass die Darlehensgeberin aus dem oder den Darlehen, die sie der kontoführenden Stelle als Darlehensnehmerin einräumt, keine wirtschaftlichen Risiken trägt und von sämtlichen Risiken und Nachteilen in Verbindung mit der Darlehensgewährung freigestellt wird. Weitere Einzelheiten der Absicherung der das Amortisationskonto im Auftrag des Bundes zwischenfinanzierenden Stelle werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Darlehensgeberin geregelt.

Zu Absatz 3

In der neuen Formulierung wird klargestellt, dass Anspruchsgegnerin der Zahlung des Selbstbehalts die Bundesrepublik Deutschland ist. Die Bundesrepublik Deutschland gleicht nach § 28s Absatz 1 Satz 1 einen etwaig bestehenden Fehlbetrag auf dem Amortisationskonto vollständig aus. Da nach dem Ausgleich kein Fehlbetrag mehr auf dem Amortisationskonto verbleibt, ist der von den Wasserstoff-Kernnetzbetreiber zu tragende Selbstbehalt gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Damit wird die Absicherung des Finanzierungsmodells bei gleichzeitiger Möglichkeit des Regresses gegenüber den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern umgesetzt. Es wird klargestellt, dass Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Darlehensgeberin nach Absatz 2 und nach § 28r Absatz 3 Satz 7 nicht mindernd auf den Selbstbehalt anzurechnen sind. Um den Selbstbehalt in Einklang mit der Endabrechnung des Amortisationskontos zu bringen, das eine Laufzeit bis Ende 2055 hat, wird die Fälligkeit des Anspruches auf den 31. Oktober 2057 gelegt.

Zu Absatz 4

Die Änderungen ergeben sich daraus, dass Anspruchsgegnerin des Selbstbehalts die Bundesrepublik Deutschland ist, dementsprechend müssen die entsprechenden Nachweise gegenüber dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erbracht werden. Auch für einen etwaigen Selbstbehalt im Rahmen einer Zahlung aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Übertragung bzw. einer Betriebseinstellung wird geregelt, dass etwaige Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland auf den Anspruch nach Absatz 2 nicht die Höhe des Selbstbehalts mindern. Ein neu eingefügter Satz 10 ordnet an, dass eine Sonderabschreibung des Restwerts der Leitungsinfrastruktur bei einer Insolvenz eines am intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos teilnehmenden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber den Selbstbehalt der anderen Kernnetzbetreiber im Beendigungsfalls nicht erhöht.

Zu Absatz 6

§ 28s ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar; in § 28s Absatz 6 wird ein beihilferechtlicher Anwendungsvorbehalt aufgenommen, der die Anwendung der genannten Vorschriften nur für den Fall und soweit vorsieht, dass hierfür die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegt. Der Tag der beihilferechtlichen Genehmigung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Zu Nummer 21 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 23 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 24 Buchstabe a und b

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 25 Buchstabe a bis c

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2 Absatz 2 (Inkrafttreten)

Bei der Änderung des Verweises in Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da sich der Absatz 2 auf die Änderung § 14d Absatz 1 Satz 1 (neue Nummer 7) bezieht. Zudem wird das Inkrafttreten auf den 1. Juni 2024 gelegt. Die Änderungen in § 14d Absatz 1 Satz 1 sollen erst nach dem 30. April 2024 in Kraft treten, da zu diesem Datum die Vorlage der Netzausbaupläne nach § 14d Absatz 1 EnWG in 2024 zu erfolgen hat. Daraus ergab sich das bisherige Datum des 1. Mai 2024. Es soll aber zugleich vermieden werden, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens in Absatz 2 vor dem des Absatz 1 liegt. Daher wird das Datum um einen weiteren Monat verschoben.

Berlin, den 10. April 2024

Dr. Ingrid Nestle

Berichterstatterin

